

Amtsblatt des IIm-Kreises



8. Jahrgang / Nr. 11/09

Montag, den 13. Juli 2009

Herausgeber: IIm-Kreis

Aus dem Inhalt

- Bergfest für den Landrat
- Gipfeltreffen am Bergsee
- Grundsteinlegung zum Erweiterungsbau des Krankenhaus Ilmenau
- Bekanntmachung der Kandidatenliste zur Landtagswahl
- Bekanntmachung zur Bundestagswahl
- Abfallwirtschaftssatzung und Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung des IIm-Kreises



Wümbach

Einer der drei Ortsteile der Gemeinde Wolfsberg ist (neben Gräfinau-Angstedt und Bücheloh) Wümbach. Sein Name hängt eng mit dem ihn durchfließenden Bächlein zusammen. Dieses hieß einst wahrscheinlich Windenbach (wobei sich „Winden“ weniger auf die Form des Bachlaufs als mehr auf die hier siedelnden Slawen bezieht), und deshalb spricht die erste Urkunde 1282 hier auch von einem Ort namens „Wintbach“. Der Mittelpunkt des Dorfes ist der Anger, auf dem sich auch die in ihren ältesten Teilen aus dem 16. Jh. stammende Kirche befindet. Die Einwohner des Ortes waren hauptsächlich in der Landwirtschaft beschäftigt, die auch heute noch ein wichtiges Standbein darstellt. Daneben hat Wümbach ein Gewerbegebiet, auf dem rund 150 Arbeitsplätze geschaffen wurden.

Auf dem Wümbach - im Hintergrund zu sehen - sind zahlreiche neue Wohnhäuser entstanden.

Von Wümbach selbst ist auf dem obigen Foto allerdings wenig zu sehen. Der Anlass, diese Seite Wümbach zu widmen, war der Abdruck der Abfallwirtschaftssatzung des Kreises in diesem Amtsblatt. Bei Wümbach liegt die ehemalige Kreisabfalldeponie. Bis 2005 wurde hier noch Müll eingelagert. Seitdem wird dieser per Bahn nach Leuna zur Verbrennung transportiert. Dafür wurde am Standort die Müllumladestation errichtet (im Bild halblinks). Die im Vordergrund ersichtlichen Arbeiten auf der Deponie dienen der Rekultivierung der stillgelegten Anlage.



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Der Großteil des Inhalts dieses Amtsblatts wird von der neuen Abfallwirtschaftssatzung des Ilm-Kreises bestimmt. Sie wurde bereits im April 2009 vom Kreistag beschlossen.

Für den Zeitraum 2010/2011 waren die Abfallwirtschaftsgebühren neu zu kalkulieren. Erfreulich ist, dass der Personengebührensatz bei vollem Vorhaltevolumen ohne Eigenkompostierung unverändert bleibt. Ebenfalls konnten die Gebühren für die Bereitstellung von Zusatzvolumen sowie für die Selbstanlieferung von Abfällen überwiegend gesenkt werden. Auch bei Nutzung geringerer Behältervolumina und bei Bioabfall-eigenkompostierung werden weiterhin Nachlässe gewährt.

Als Anreiz für die Selbstanlieferung von Grünabfällen auf der Kompostieranlage wegen des Wegfalls der Verbrennung von Baum- und Strauchschnitt wird die Gebühr ab Januar 2010 halbiert. Seit 2008 wird die Sperrmüllsammmlung zweimal jährlich für jeden anschlusspflichtigen Grundstückseigentümer im Abfallsystem durchgeführt. Anfangs vorhandene Bedenken gegen den Wegfall der Straßensammmlung sind ausgeräumt, Ordnung und Sauberkeit an unseren Straßen haben sich verbessert.

Ab 2010 wird ein neues Abfallsystem für Haushaltsgroßgeräte am Grundstück eingeführt. Eine weitere wesentliche Erweiterung des Dienstleistungsangebotes ist die Möglichkeit der Abgabe von Sonderabfallkleinmengen auf der Anlage Wolfsberg ab 2010. Damit können flexiblere Abgabezeiten, unabhängig von den Terminen der mobilen Sammlungen, ermöglicht werden.

Das Leistungsangebot und die Öffnungszeiten der Wertstoffhöfe in Arnstadt und in Ilmenau konnten vereinheitlicht und verbessert werden. Wertstoffe können außerdem auf den Entsorgungsanlagen Wolfsberg und Rehstädt kostenfrei abgegeben werden.

Der Restmüll aus dem Ilm-Kreis wird seit Juni 2005 über den Bahntransport der Verbrennungsanlage in Leuna zugeführt. Die Restmüllentsorgung ist bei weitem der größte Kostenfaktor in der öffentlichen Abfallwirtschaft des Ilm-Kreises. Die zu entsorgenden Mengen gehen seit Beginn der Restabfallverbrennung in Leuna von Jahr zu Jahr in höherem Maße zurück, als das wegen des Rückganges der Einwohner unseres Kreises anzunehmen wäre.

Das Entsorgungssystem im Landkreis wird also mit einer Reihe von Verbesserungen in den kommenden zwei Jahren fortgeführt werden können. Die Entsorgungssicherheit hat dabei ebenso Priorität wie die Gebührenstabilität.

Ihr



Dr. Benno Kaufhold
Landrat des Ilm-Kreises

Inhaltsverzeichnis

Nichtamtlicher Teil

- Gipfeltreffen am Bergsee.....S. 2
- Halbzeit für den LandratS. 3
- Gesundheitszentrum in Arnstadt eröffnet.....S. 3
- Großer Preis des Mittelstandes.....S. 3
- Besuch SMA-SondermaschinenbauS. 3
- Grundsteinlegung KrankenhausS. 4
- Akazienblüte, Aluminium und Agrotourismus.....S. 4
- Ilmenauer Schnellschachturnier.....S. 4

Amtlicher Teil

- Bekanntmachung der Kandidatenliste zur LandtagswahlS. 5
- Bekanntmachung zur BundestagswahlS. 6
- Abfallwirtschaftssatzung und Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung des Ilm-Kreises.....S. 6

Nichtamtlicher Teil

Großes „Gipfeltreffen“ am Bergsee Ebertswiese

Im Juni 2008 war der Ilm-Kreis Ausrichter des 1. Landkreistages auf dem Rennsteig. Die Landräte und Oberbürger-

meister jener Kreise und kreisfreien Städte, die an den Rennsteig angrenzen, hatten sich auf eine Reihe von Fes-

ten entlang des Wanderwegs verständigt, um den Höhenwanderweg stärker ins Bewusstsein zu rücken. Das damalige Fest fand auf dem Schneekopf statt und hatte auch die Einweihung des neuen Turms zum Inhalt.

Diesmal nun zur zweiten Auflage hatten die Landkreise Gotha und Schmalkalden-Meiningen an den Bergsee Ebertswiese eingeladen.

Wie letztens schon trugen auch diesmal alle Landkreise mit einem spezifischen Kulturprogramm zum Gelingen bei. Rund 200 Akteure von Eisenach bis in die Saale-Orla-Region traten auf. Das Spektrum reichte von Blasmusik über ein Fanfaren- und Showorchester und Chöre, eine Alphorngruppe bis hin zu einer Jugendtanzgruppe und Countrymusik. Der Ilm-Kreis wurde kulturell von den „Freunden der Thüringer Bratwurst“ aus Holzhausen vertreten, die neben der Schilderung ihres Anliegens und der Vereinsarbeit auch ein Bratwurstseminar mit den anwesenden Landräten durchführten.

Leider spielte das Wetter nicht völlig mit, der Regen vom Vortag hatte das Gelände doch recht durchweicht.

Die Frage war beantwortet, noch ehe sie gestellt wurde: „Ich bin schuld am Wetter.“ Scherzhaft übernahm Co-Gastgeber und Schmalkalden-Meinings Landrat Ralf Luther am Sonntagmorgen (28. Juni) die Verantwortung für die glücklicherweise nur anfangs neblige Witterung am Bergsee Ebertswiese.



Wer diesen Bergsee noch nicht kennt, sollte ihn unbedingt einmal besuchen.



Der Ilm-Kreis wurde durch die Bratwurstfreunde mit dem Bratwurstkönig Andreas I. vertreten

Halbzeit für den Landrat

Nach der Hälfte wird traditionell Bergfest gefeiert, nicht nur die Studenten der TU Ilmenau kennen dieses Ritual. Nach 3 Jahren Amtszeit als Landrat des IIm-Kreises darf ich auf positive Ergebnisse zurückblicken.

Der Kreishaushalt konnte konsolidiert werden, was in den vergangenen drei Jahren wiederholt zur Stärkung der Rücklage geführt hat. Die freiwilligen Leistungen, zu denen sich der Kreis verpflichtet hat, konnten erfüllt und sogar erweitert werden. Ich denke da an die Musikschule oder die Jugendarbeit und Projekte wie beispielsweise „Vielfalt tut gut“. Eindeutiger Schwerpunkt in meinen kreislichen Pflichtaufgaben waren und sind die Schulbauten. Durch hohe Investitionen konnte der Sanierungs- und Reparaturstau an vielen Schulen des Kreises abgebaut werden. Dabei wirkten neben den dafür vorgesehenen Mitteln aus dem Haushalt die Mittel aus dem Konjunkturpaket der Bundesregierung als zusätzliche Verstärkung sodass fast alle Schulen des Kreises saniert und umgebaut bzw. repariert werden können.

Neben den Investitionen nehmen wir seit April 2009 an Modellprojekt Weiterentwicklung der Thüringer Grundschule mit dem Entwicklungsziel einer „offenen Ganztagschule“ teil.

Die Wirtschaftsförderung des Landkreises habe ich von Beginn an zur Chefsache erklärt. Deshalb freue ich mich heute sowohl über die großen Firmenansiedlungen wie beispielsweise N3, Ersol und Masdar und die Erweiterungen am Erfurter Kreuz als auch über die Erweiterungen im südlichen Kreisgebiet am Ehrenberg im Umfeld der TU Ilmenau oder am Vogelherd. Das wirtschaftliche Wachstum in der Region ist maßgebend für die positive Arbeitsmarktentwicklung verantwortlich. Hatten wir im Jahr 2006 noch 10.470 Erwerbslose im IIm-Kreis, so sank die Zahl der Erwerbslosen bis Ende 2008 um über 32% auf 7.109.

Der Kreis hat sich positiv entwickelt, auch die baulichen Erweiterungen der TU Ilmenau auf dem Campus sind vorangeschritten und man kann mit recht sagen, dass die Universität enorm an Attraktivität gewonnen hat.

Seit Oktober 2008 kann Arnstadt mit der Privaten Fachhochschule Kunst mit den Studiengängen „Kunsttherapie/Kunstpädagogik“ und „Freie Bildende Kunst“ aufwarten.

Ich bin stolz auf die Gemeinde Gehlberg, die mit dem Bau des Schneekopfturmes den ersten, zu Fuß erreichbaren Aussichtspunkt über 1000 Meter errichtete und die mit bereits über 30000 Besuchern ein touristisches Highlight zu werden verspricht.

Durch regelmäßig stattfindende Ehrungen möchte ich mich bedanken für das bürgerschaftliche Engagement und die vielen ehrenamtlich Tätigen, die mit ihrem Wirken etwas bewegen und anderen Menschen Halt bieten.

Die positive Entwicklung unseres Kreises ist nicht zuletzt das Ergebnis des gemeinsamen Wirkens mit den Kreistagsmitgliedern der bisherigen Legislaturperiode. Ihrem Mitwirken und Mitgestalten der bisherigen Entwicklung gilt mein ausdrücklicher Dank.

Dr. Benno Kaufhold
Landrat

Gesundheitszentrum in Arnstadt eröffnet

Am 1. Juli konnte das Gesundheitszentrum Süd in Arnstadt eröffnet werden, das schon seit längerem durch seine kräftige rote Fassade an der Bahnunterführung am Südbahnhof auffällt.

Ein Jahr allein dauerte die Planung, nach einem weiteren knappen Jahr stand der Neubau. Fünf Fach- und Hausärzte werden hier praktizieren: ein Pneumologe, ein Kardiologe, ein Rheumatologe, ein Gynäkologe und eine Allgemeinmedizinerin. Hinzu kommen ein Zahnarzt, fünf Therapiepraxen und eine Pflegedienstniederlassung. Das Gesundheitszentrum ist ein weiterer Schritt, die wohnortnahe medizinisch Versorgung im ambulanten Bereich zu verbessern.



Nach kräftezehrenden Monaten können Investor Michael Patenge und Landrat Dr. Kaufhold den Bau symbolisch eröffnen

Qualität und Termintreue



Geschäftsführer Christoph Meißner (r.) und Fertigungsleiter David Scholl (3.v.r.) erläutern Martina Lang, Dr. Benno Kaufhold, Joachim Günsel und Mario Lehwald die Fertigung am CNC-Bearbeitungszentrum Mazak VTC-20 BB

Am 30. Juni besuchte Landrat Dr. Kaufhold gemeinsam mit dem Bürgermeister von Stadt-Ilm Joachim Günsel, dem Geschäftsführer der ARGE SGB Ilm-Kreis Mario Lehwald und der Geschäftsstellenleiterin

der Agentur für Arbeit Arnstadt Martina Lang die SMA Sondermaschinenbau und Industrieservice Stadt-Ilm GmbH. Geschäftsführer Christoph Meißner informierte ausführlich zur Entwicklung des Un-

ternehmens und erläuterte einige in jüngster Zeit fertig gestellte Projekte. Dabei ging es um die Lösung von Fertigungsproblemen mit Sondermaschinen und Vorrichtungen sowie Baugruppen für den Maschinen- und Fahrzeugbau. Einen hohen Stellenwert hat die Sicherung höchster Qualität, Präzision und Termintreue von der Konstruktion bis zur Fertigung. Dabei ist man sehr stolz auf den hoch qualifizierten und motivierten Mitarbeiterstamm und auch darauf, dass bisher alle ausgebildeten Lehrlinge übernommen werden konnten. Stetige Investitionstätigkeit, Vertrauen und Motivation, ein gutes Betriebsklima, Qualifizierungspläne für die Mitarbeiter sowie eine auf Zukunftssicherung ausgerichtete Unternehmensstrategie sind nur einige Punkte, auf die die Geschäftsführung großen Wert legt. Beim anschließenden Betriebsrundgang konnten sich die Gäste des 33 Mitarbeiter zählenden Unternehmens von der Leistungskraft überzeugen.

Weitere Informationen unter: www.sma-stadtilm.de

„Großer Preis des Mittelstandes“



Am 1. Juli wurde in Suhl von der Oskar-Patzelt-Stiftung an Unternehmer der Region Südthüringen der „Große Preis des Mittelstandes“ überreicht. Aus dem IIm-Kreis konnten dabei die Unternehmen SIOS Messtechnik Ilmenau (r.), ETG Entwicklungstechnologiegesellschaft Ilmenau (2. v. l.) und Heinz Messwiderstände Elgersburg (3./4. v. l.) vom Leiter des Wettbewerbs Dr. Wolfgang Müller geehrt werden.

Grundsteinlegung für den Erweiterungsbau des Krankenhaus Ilmenau



Acht Jahre nach der Fusion der Krankenhäuser Arnstadt und Ilmenau wurde am 30. Juni in Anwesenheit der Sozialministerin Christine Lieberknecht der Grundstein für den 2. Bauabschnitt der Ilmenauer Klinik gelegt.

Rund 100 Mio Euro werden damit im Gesundheitswesen allein in der Südhälfte des Kreises investiert, konnte Geschäftsführerin Marion Heinz (r.) berichten.

Allein in den nun begonnenen 2. Bauabschnitt fließen davon 18 Millionen Euro.

Teile der Inneren Medizin, die Urologie, die Chirurgie, eine Pallativstation, die Physiotherapie und anderes sollen hier ab 2012 ihren Platz finden.

Ilmenauer Schnellschachturnier 2009

Vom 4. bis 5. Juli richtete der Ilmenauer Schachverein im Rathaus Ilmenau bereits zum 17. mal sein Schnellschachturnier aus.

Der Landrat, der Oberbürgermeister und der Rektor der TU stifteten Sonderpreise.

Zum wiederholten mal konnte in diesem Jahr daran eine Gruppe von Prager Jugendlichen teilnehmen. Zu ihr gehörte auch Martin Minasjan, der den Sonderpreis des Landrats für den bestplatzierten Jugendlichen entgegennehmen konnte.



Die tschechischen Teilnehmer des Schnellschachturniers und Landrat Dr. Kaufhold vor dem Ilmenauer Rathaus

Akazienblüte, Aluminium und Agrotourismus

Partnerregion Konin stellt Tourismus internationalen Journalisten vor

„Tourismus ist unser Hobby“ steht am Dienst-Opel des Landrates der polnischen IIm-kreis-Partnerregion Konin, Stanislaw Bielek. Ende Mai empfingen er und Mitarbeiter seiner Kreisverwaltung sowie der Stadt Konin Medienvertreter aus Partnerregionen Lettlands, Estlands, Moldawiens, Deutschlands sowie Journalisten aus der Hauptstadt Warschau.

Dass der Tourismus längst mehr ist als ein „Hobby“ in der von ausgeprägten natürlichen Seenlandschaften, Naturschutzgebieten, urigen Wäldern voller Vogelreichtum und einem ausgedehnten Rad- und Wanderwegenetz durchzogenen Gegend, vermittelten die Gastgeber an drei Tagen bei der Vorstellung zahlreicher privater touristischer Initiativen des Umfeldes des Kreises Konin. Denn vielfach gründen zunehmend ganze Familien im ländlichen Bereich ihre Existenzen (und Hoffnungen!) auf touristische Angebote, die immer mehr Erholungssuchende aus den Ballungszentren zwischen Warschau, Poznan oder auch dem Süden Polens anlocken. „Agroturystyka“ - in deutscher Lesart „Urlaub auf dem Bauernhof“ - gilt dabei als Anreiz für erholsame Tage.

Eine Region, die zugleich von riesigen Braunkohletagebauen, Kraftwerken und der Aluminiumproduktion industriell geprägt ist, überrascht nur wenige Kilometer jenseits der Stadt Konin: Liebenschwerm ländlich, voller Naturschönheiten, einer in den Wäldern unüberhörbar reichen Vogelwelt und Wassersportrevieren, die von Seglern nahezu ganzjährig genutzt werden. Dazu unendlich viele entdeckenswerte historischen Sehenswürdigkeiten. Von altehrwürdigen Sanktuarien wie in Skulsk, jüdischen Synagogen wie in Konin und Sompolno, einem Evangelisch-Reformierten Gotteshaus der Calvinisten in Zychlin, bis zu der neu erbauten Basilika mit Blick aufs historische Lichen, weltweit eine der größten katholischen Pilgerstätten. Landrat Stanislaw Bielek verbarg seine Sorgen nicht, dass nach bislang sehr guter Wirtschaftsentwicklung der Region durch die Krise die Arbeitslosigkeit längst galoppiert. Zwar liefern die Tagebaue und Kraftwerke um Konin 11 Prozent des Strombedarfs Polens. Aber am breiten Branchenmix



Marek Juszcak lädt auf seinem Reiterhof nicht nur zu Ausritten ein, sondern ist selbst begeisterter Reiter, hier in Ulanen-Uniform, die er bei vielen militärhistorischen Anlässen trägt

kleinerer und mittlerer Unternehmen fehlt es. Die Wirtschaft ist immer noch sehr einseitig ausgerichtet. Investitionen in die Kreis-Verkehrsinfrastruktur sind rar.

In meinem Notizbuch mit manch privat favorisiertem, potenziellen Urlaubsziel, hat der Bauern- und Reiterhof im Dörfchen Trojka ebenso seinen Platz gefunden wie ein geschmackvoll restauriertes neoklassizistisches „Palästchen“-Hotel in Lisewo. Oder das einladende, Ruhe ausstrahlende Agrotouristik-Anwesen mit eigenem, viele Hektar großem See von Malgorzata und Andrzej Kosowsky bei Sompolno.

Die Fernsehleute im Reiterhof von Trojka fragen noch mal nach: „Wundern sie sich nicht etwas... oder könnte uns als Polen das bei ihnen in Thüringen auch passieren, das uns jemand halbwegs verständlich auf Polnisch begrüßt? So wie Reiterhof-Besitzer Marek hier mit ihnen Deutsch redet?“ Ich muss statt einer Antwort ewig lange nachdenken...

„Ich habe drei Berufe“, lacht Marek, und verrät den Grund seiner guten Deutschkenntnisse: „Jahrelange Arbeit nahe Aachen! Als Autoschlosser, als Installateur... Aber meine Pferde hier sind mir die liebste Profession!“ Und Marek webt mit anderen Pferdenarren an einem regionalen Reit-Wanderwege-Netz samt Beherbergungsangeboten.

Unser Dolmetscher Dr. Roman Krawczyk und Ewelina Rapeła, die uns drei Tage lang als Pressesprecherin des Land-

ratsamtes begleiteten, schmunzeln, als sie uns in Slesin eines der Stadt-Wahrzeichen zeigen, den himmelblauen „Luk Triumfalny“. Der Triumphbogen, quasi im vorausseilenden Gehorsam und als Beflügelung des Feldherren (und Reformers) Napoleon bei seinem Feldzug gegen Russland im Jahr 1811 erbaut. „Das Schicksal entschied ganz anders, Napoleons Truppen haben den „Luk Triumfalny“ nie gesehen. Dr. Krawczyk, der als Dolmetscher mehrfach polnische Delegationen in den IImkreis begleitete, weiß, dass auch die Tourismusregion zwischen Rennsteig und Wachsenburg, Schneekopf, Kickelhahn, Gera und Langem Berg arg zu kämpfen hat.

Als promovierter Philosoph, Sprachkundler... und Lehrer weiß Krawczyk sich immer noch ein Quäntchen Skepsis mehr als manch anderer zu wahren. Also auch bei der schmunzelnd servierten Vorstellung, dem Tourismus des Partner-Kreises Konin müsse vielleicht in absehbarer Zukunft ein „Triumphbogen“ errichtet werden. Dann aber staunen wir: Auch er als Einheimischer hat sich bei Begleitung der Journalisten-Kreis-Bereisung unter touristischen Gesichtspunkten manchen „Knoten ins Taschentuch“ gemacht: „Das kannte ich noch gar nicht, obwohl es so schön ist! Muss ich mir unbedingt vormerken und noch mal hin!“

Text/Fotos: Klaus-Ulrich Hubert/Birgit Werner



Malgorzata und Andrzej Kosowsky empfangen mit typisch polnischer Gastfreundschaft im kleinen Ort Sompolno ihre Gäste - in ländlicher Idylle mit eigenem See

Amtlicher Teil

Landtagswahl am 30. August 2009

Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters Wahlkreis 22 (IIm-Kreis I)

Der Wahlkreisausschuss für die Landtagswahlkreise 22 und 23 hat in seiner öffentlichen Sitzung am 03. Juli 2009 die folgenden Wahlkreisvorschläge für die Wahl des 5. Thüringer Landtages im Wahlkreis 22 (IIm-Kreis I) zugelassen:

Nr.	Familienname	Vorname	Beruf/Stand	Geb.-jahr	Geburtsort	Anschrift	Partei Kurzbezeichnung/ Kennwort
1	Misch	Beate	Verwaltungsfachwirt	1970	Ilmenau	An der Schobse 4 98708 Gehren	Christlich Demokratische Union Deutschlands CDU
2	Enders	Petra	Bürgermeisterin, MdL	1965	Ilmenau	Am Glaswerk 56 98701 Großbreitenbach	Partei Die LINKE. Die LINKE.
3	Juffa	Frank	Meister der Ver- und Entsorgung	1957	Lange-wiesen	Oberstraße 2 98714 Stützerbach	Sozialdemokratische Partei Deutschlands SPD
4	Henfling	Madeleine	Studentin	1983	Ilmenau	Am Stollen 10 98693 Ilmenau	Bündnis 90/ Die Grünen Grüne
5	kein Wahlkreisvorschlag eingereicht						
6	Stöckel	Ingo	Soziologe	1980	Ilmenau	Seb.-Kneipp-Str. 5 98714 Stützerbach	Freie Demokratische Partei FDP
7	Röhner	Rainer	Kapitän	1953	Ilmenau	Am Hang 23 98693 Ilmenau OT Oberpörlitz	Freie Wähler in Thüringen Freie Wähler Thüringen
8	Maier	Boris	Betonbauermeister	1964	Waake	Hungergrund 12 B 37318 Burgwalde	Nationaldemokratische Partei Deutschlands NPD
9	kein Wahlkreisvorschlag eingereicht						

Arnstadt, den 06. Juli 2009

Rainer Zobel
Kreiswahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters Wahlkreis 23 (IIm-Kreis II)

Der Wahlkreisausschuss für die Landtagswahlkreise 22 und 23 hat in seiner öffentlichen Sitzung am 03. Juli 2009 die folgenden Wahlkreisvorschläge für die Wahl des 5. Thüringer Landtages im Wahlkreis 23 (IIm-Kreis II) zugelassen:

Nr.	Familienname	Vorname	Beruf/Stand	Geb.-jahr	Geburtsort	Anschrift	Partei Kurzbezeichnung/ Kennwort
1	von der Krone	Klaus Dieter	Verwaltungsfachwirt, MdL	1944	Ichtershausen	Erfurter Straße 11 99334 Ichtershausen	Christlich Demokratische Union Deutschlands CDU
2	Berninger	Sabine	Diplom-Sozialarbeiterin/ Sozialpädagogin, MdL	1971	Leinefelde	Triniusstraße 2 99310 Arnstadt	Partei Die LINKE. Die LINKE.
3	Mühlbauer	Eleonore	Architektin	1964	Augsburg	J.-S.-Bach-Str. 5 99310 Arnstadt	Sozialdemokratische Partei Deutschlands SPD
4	Schlegel	Matthias	Wirtschaftsingenieur	1965	Münchberg	Hauptstraße 26 99330 Frankenhain	Bündnis 90/ Die Grünen Grüne
5	kein Wahlkreisvorschlag eingereicht						
6	Thies	Frank-André	Bankkaufmann	1968	Hamburg	Am Ellichebener Weg 104 99326 Stadtilm	Freie Demokratische Partei FDP
7	Bräutigam	Georg	Diplom-ökonom, Selbstständig	1955	Erfurt	Hainfeld 29 99310 Arnstadt OT Angelhausen/ Oberndorf	Freie Wähler in Thüringen Freie Wähler Thüringen
8	Voigt	Jürgen	Mechatroniker	1982	Ilmenau	Gartenstraße 10 98716 Geschwenda	Nationaldemokratische Partei Deutschlands NPD
9	kein Wahlkreisvorschlag eingereicht						

Arnstadt, den 06. Juli 2009

Rainer Zobel
Kreiswahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung zur Bundestagswahl am 27. September 2009

Bekanntmachung der Sitzung des Kreiswahlausschusses für den Wahlkreis 192 (Gotha - Ilm-Kreis) zur Prüfung und Zulassung der Kreiswahlvorschläge
am
Freitag, 31. Juli 2009, um 15:00 Uhr
im Landratsamt Gotha, 18.-März-Str. 50, Raum 116.

Tagesordnung:
- Verpflichtung und Unterrichtung der Beisitzer
- Entscheidung über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge
Der Kreiswahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig.
Die Sitzung des Kreiswahlausschusses ist öffentlich.
Jedermann hat Zutritt.

Gotha, den 06. Juli 2009
gez. Rainer Schulz
Kreiswahlleiter

Abfallwirtschaftssatzung des Ilm-Kreises

Der Kreistag des Ilm-Kreises hat in seiner Sitzung am 01. April 2009 folgende Satzung beschlossen (Beschluss-Nr. 418/09):

Satzung über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen des Ilm-Kreises (Abfallwirtschaftssatzung)

Satzung über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen des Ilm-Kreises (Abfallwirtschaftssatzung) vom 13. Mai 2009

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Abfallentsorgung durch den Landkreis
- § 2 Abfallvermeidung und Abfallverwertung
- § 3 Begriffsbestimmungen, Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft
- § 4 Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis
- § 5 Anschluss- und Überlassungsrecht
- § 6 Anschluss- und Überlassungszwang
- § 7 Befreiung vom Anschluss- oder Überlassungszwang
- § 8 Mitteilungs-, Auskunft- und Duldungspflichten
- § 9 Störungen in der Abfallentsorgung
- § 10 Eigentumsübertragung

2. Abschnitt

Einsammeln und Befördern der Abfälle

- § 11 Formen des Einsammelns und der Beförderung
- § 12 Bringsystem
- § 13 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem
- § 14 Holsystem
- § 15 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem
- § 16 Restabfallentsorgung
- § 17 Sperrmüll- und Altholzentsorgung
- § 18 Bioabfallentsorgung
- § 19 Entsorgung von Grünabfällen
- § 20 Sonderabfallkleinmengenentsorgung
- § 21 Elektro- und Elektronikgeräteentsorgung (einschließlich Kühlgeräteentsorgung)
- § 22 Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem
- § 23 Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfallentsorgung

3. Abschnitt

Anlagen öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Ilm-Kreis, Wertstoffhöfe und Übergabestellen

- § 24 Anlagen, Wertstoffhöfe, Übergabestellen
- § 25 Selbstanlieferung von Abfällen
- § 26 Öffnungszeiten, Weisungsrecht und Betriebsordnungen

4. Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 27 Bekanntmachung
- § 28 Gebührenerhebung
- § 29 Bußgeldvorschriften
- § 30 Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel
- § 31 Inkrafttreten

Aufgrund

- des Gesetzes über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz - ThürAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. Thüringen S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Thüringer Haushaltbegleitgesetzes 2008/09 (GVBl. Nr. 13 vom 28.12.2007, S. 267);
 - des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen - Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG vom 27. September 1994 (BGBl. S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Ablösung des Abfallverbringungs-gesetzes und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften (BGBl. I. Nr. 33 vom 25.07.2007 S. 1462);
 - des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) vom 16. März 2005 (BGBl. I Nr. 17 vom 23.03.2005 S. 762) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Ablösung des Abfallverbringungs-gesetzes und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften (BGBl. I Nr. 33 vom 25.07.2007 S. 1462);
 - der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV) vom 21. August 1998 (BGBl. S. 2379), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 der Fünften Verordnung zur Änderung der Verpackungsverordnung (BGBl. Nr. 12 vom 04.04.2008 S. 531);
 - der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I. S. 1938) zuletzt geändert am 20. Oktober 2006 durch Artikel 7 der Verordnung zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung (BGBl. I 48 vom 26.10.2006 S. 2298);
 - der Verordnung über die Entsorgung von Altholz (AltholzV) vom 15. August 2002 (BGBl. I. S. 3302) zuletzt geändert am 20. Oktober 2006 durch Artikel 2a der Verordnung zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung (BGBl. I Nr. 48 vom 26.10.2006 S. 2298)
 - der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Thüringen S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über das Neue Kommunale Finanzwesen vom 19.11.2008 (GVBl. S. 381);
 - der Thüringer Verordnung über die Entsorgung von Sonderabfall-Kleinmengen (Thüringer Kleinmengen-Verordnung) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. Thüringen S. 706)
- in ihrer jeweils gültigen Fassung, erlässt der Ilm-Kreis die nachfolgende Satzung:

**1. Abschnitt
Allgemeine Vorschriften**

§ 1

Abfallentsorgung durch den Landkreis

(1) Der Ilm-Kreis entsorgt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen. Der Landkreis hat die Aufgabe der Restabfallbehandlung dem Zweckverband Restabfallbehandlung Mittelthüringen (ZRM) als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger in kommunaler Gemeinschaftsarbeit übertragen.

(2) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die Entsorgung der Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen des IIm-Kreises durch den Landkreis und durch den ZRM.

(3) Inerte Abfälle, die der IIm-Kreis zu entsorgen hat, werden auf der Verbandsdeponie des ZRM (§ 24 Abs. 2 dieser Satzung) abgelagert.

(4) Den kreisangehörigen Städten und Gemeinden kann die stoffliche Verwertung von Abfällen sowie die sonstige Entsorgung pflanzlicher Abfälle, von unbelastetem Boden und unbelastetem Bauschutt oder das Einsammeln und Befördern von Abfällen auf deren Antrag unter Beachtung gesetzlicher Vorgaben und bei Zustimmung der oberen Abfallbehörde übertragen werden.

(5) Die öffentliche Einrichtung Abfallwirtschaft des IIm-Kreises ist der Eigenbetrieb Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis (AIK) mit den zu ihm gehörenden kreiseigenen Anlagen (§ 24 Abs. 1 dieser Satzung). Zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 kann sich der Landkreis darüber hinaus Dritter und derer Anlagen bedienen.

§ 2

Abfallvermeidung und Abfallverwertung

(1) Jeder Abfallerzeuger hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie möglich und zumutbar zu halten. Insbesondere sind die durch den Landkreis getrennt zu sammelnden Abfälle zur Verwertung und gefährliche Abfälle aus privaten Haushaltungen (Sonderabfallkleinmengen, Kühlgeräte, Elektro- und Elektronikgeräte) vom Abfall zur Beseitigung getrennt zu lagern und über das jeweilige Entsorgungssystem zu entsorgen.

Der Landkreis berät private Haushaltungen und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen, hierzu stehen Abfallberater zur Verfügung.

(2) Der Landkreis wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen und Einrichtungen und bei seinem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben sowie bei seinen Veranstaltungen, bei Veranstaltungen in seinen Einrichtungen und auf seinen Grundstücken darauf hin, dass möglichst wenig Abfall entsteht und die Verwertung von Abfall gefördert wird.

§ 3

Begriffsbestimmungen, Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft

(1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle beweglichen Sachen, die unter die im Anhang I des KrW-/AbfG aufgeführten Gruppen fallen und deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.

(2) Die Entledigung im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn der Besitzer bewegliche Sachen einer Verwertung im Sinne des Anhanges II B oder einer Beseitigung im Sinne des Anhanges II A des KrW-/AbfG zuführt oder die tatsächliche Sachherrschaft über sie unter Wegfall jeder weiteren Zweckbestimmung aufgibt.

(3) Die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen sind verpflichtet, diese nach Maßgabe des § 6 des KrW-/AbfG zu verwerten. Soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, hat die Verwertung von Abfällen Vorrang vor deren Beseitigung. Eine der Art und Beschaffenheit des Abfalls entsprechende hochwertige Verwertung ist anzustreben. Soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen nach §§ 4 und 5 des KrW-/AbfG erforderlich ist, sind Abfälle zur Verwertung getrennt zu halten und zu behandeln.

(4) Die Verwertung von Abfällen, insbesondere durch ihre Einbindung in Erzeugnisse, hat ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Die Verwertung erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie im Einklang mit den Vorschriften des KrW-/AbfG und anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften steht. Sie erfolgt schadlos, wenn nach der Beschaffenheit der Abfälle, dem Ausmaß der Verunreinigungen und der Art der Verwertung Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten sind, insbesondere keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf erfolgt.

(5) Die Pflicht zur Verwertung von Abfällen ist einzuhalten, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist, insbesondere für einen gewonnenen Stoff oder gewonnene Energie ein Markt vorhanden ist oder geschaffen werden kann. Die Verwertung von Abfällen ist auch dann technisch möglich, wenn hierzu eine Vorbehandlung erforderlich ist. Die wirtschaftliche

Zumutbarkeit ist gegeben, wenn die mit der Verwertung verbundenen Kosten nicht außer Verhältnis zu den Kosten stehen, die für eine Abfallbeseitigung zu tragen wären.

(6) Der in Absatz 3 festgelegte Vorrang der Verwertung von Abfällen entfällt, wenn deren Beseitigung die umweltverträglichere Lösung darstellt. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die zu erwartenden Emissionen,
2. das Ziel der Schonung der natürlichen Ressourcen,
3. die einzusetzende oder zu gewinnende Energie u n d
4. die Anreicherung von Schadstoffen in Erzeugnissen, Abfällen zur Verwertung oder daraus gewonnenen Erzeugnissen.

(7) Der Vorrang der Verwertung gilt nicht für Abfälle, die unmittelbar und üblicherweise durch Maßnahmen der Forschung und Entwicklung anfallen.

(8) Die Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen gemäß § 4 Abs. 5 KrW-/AbfG und § 10 Abs. 2 KrW-/AbfG.

(9) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(10) Auf einem Grundstück wohnende Personen (anschlusspflichtige Personen) im Sinne dieser Satzung sind alle Personen, die als Einwohner meldebehördlich im Landkreis erfasst sind. Als anschlusspflichtige Personen zählen auch alle Personen, die sich durchgängig mindestens ein Vierteljahr auf einem Grundstück, für das Anschluss- und Überlassungszwang besteht, aufhalten.

(11) Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet, sie sind Gesamtschuldner. In begründeten Fällen kann auch der Mieter dem Eigentümer oder ähnlich dinglich Berechtigten gleichgestellt werden.

(12) Abfälle aus Industrie, Gewerbe sowie sonstigen Einrichtungen, die in Art und Menge üblicherweise auch in privaten Haushaltungen anfallen, sind im Sinne dieser Satzung hausmüllähnliche Abfälle.

(13) Als fachgerechte vollständige Eigenkompostierung im Sinne dieser Satzung gelten die ordnungsgemäße ganzjährige Bewirtschaftung des Rottematerials auf dem eigenen Grundstück und der Einsatz des gewonnenen Kompostes.

(14) Entsorgungsgemeinschaft ist ein freiwilliger Zusammenschluss mehrerer Gebührenpflichtiger mit dem Ziel der gemeinsamen Nutzung von Abfallgefäßen.

(15) Übergabestellen im Sinne dieser Satzung sind die im § 24 aufgeführten und im Auftrag des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers betriebenen Stellen, an denen Abfälle zum weiteren Transport zur Verwertung oder Beseitigung bereitgestellt werden.

§ 4

Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis

(1) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Eis und Schnee.
2. explosionsgefährliche Stoffe (wie z. B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen).
3. folgende Abfälle aus Krankenhäusern, Sanatorien, Pflegeheimen, sonstigen medizinischen Einrichtungen, z. B. Apotheken, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Tierkliniken, Tierversuchsanstalten und Tierarztpraxen:
 - a) Körperteile und Organabfälle
 - b) Abfälle, die nach dem Bundes-Seuchengesetz vernichtet werden müssen
 - c) Versuchstiere
 - d) Streu und Exkremate, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern möglich ist
 - e) Medikamente und Chemikalien in größeren Mengen.
4. Altfahrzeuge und Kfz-Teile aller Art (ausgenommen Kleinteile ohne Betriebsstoffe), sofern es sich nicht um Abfälle im Sinne des § 2 Absatz 1, Satz 3 des ThürAbfG handelt.
5. Abfälle tierischer Herkunft, die dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz unterliegen sowie Küchen- und Speiseabfälle tierischer Herkunft im Sinne des Artikels 6 Abs. 1 Buchstabe I der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002, soweit diese nicht in privaten Haushalten anfallen.

6. Abfälle, die aufgrund ihrer physikalischen und chemischen Beschaffenheit für die Umladestation oder für den Transport oder für die Restabfallbehandlung ungeeignet sind (schlammförmige, flüssige, staubförmige, explosionsgefährliche, ätzende, brandfördernde und leicht entzündliche Abfälle).
7. Abfälle, die nicht im Positivkatalog als Anlage zur Gebührensatzung aufgeführt sind, soweit sie nicht schon von Nr. 1 bis 6 erfasst werden; der Ausschluss gilt nicht für Abfälle dieser Art aus privaten Haushaltungen und für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen.
8. Abfälle, die in großen Mengen bei Bauvorhaben sowie in Industrie- und Gewerbebetrieben anfallen, wenn sie der Landkreis nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand stofflich verwerten kann und dem Besitzer oder einem von ihm zu beauftragenden Dritten Verwertungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen; der Landkreis stellt gegenüber den Inhabern der betroffenen Betriebe fest, welche ihrer Abfälle diese Voraussetzungen erfüllen.
9. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der oberen Abfallbehörde im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.
10. Verpackungsabfälle, die den Rücknahmeverpflichtungen von Herstellern und Handel gemäß Verpackungsverordnung unterliegen.

(2) Für die nach § 4 (1) dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossenen Abfälle sind deren Besitzer zur Entsorgung verpflichtet. Für die Beseitigung gefährlicher Abfälle sind dabei die Rechtsverordnungen der oberen Abfallbehörde einzuhalten.

(3) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch und Erdaushub und sonstiges mineralisches Material.
2. Abfälle aus Gewerbebetrieben, Gärtnereien und sonstigem Gartenbau, soweit diese Abfälle wegen ihrer Art oder Menge nicht in den zugelassenen Abfallbehältern oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können.
3. Klärschlamm und Fäkalien.
4. Altreifen und -schläuche.
5. Schrott.
6. Sperrmüll, Altholz, Bioabfall, Grünabfälle, Elektronikschrott, wenn haushaltsübliche Mengen überschritten werden oder die Abfälle außerhalb der durch den Landkreis durchgeführten Sammlungen anfallen.
7. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der oberen Abfallbehörde im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln oder Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.

(4) Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein bestimmter Stoff vom Landkreis zu entsorgen ist, entscheidet der Landkreis oder dessen Beauftragter. Dem Landkreis ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Stoff handelt.

(5) Soweit Abfälle zur Beseitigung vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind (Abs. 3), müssen sie dem IIm-Kreis durch Selbstanlieferung (§ 25) auf eine zugelassene Anlage (§ 24) im IIm-Kreis überlassen werden.

§ 5

Anschluss- und Überlassungsrecht

(1) Die Grundstückseigentümer im IIm-Kreis sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach § 5 Abs. 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigten, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe dieser Satzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungsrecht). Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

(3) Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle ausgenommen.

(4) Vom Recht auf Anschluss und Überlassung bei der Erfassung von kompostierbaren Abfällen kann der IIm-Kreis Grundstücke ausschließen, wenn die Behälter für Bioabfälle wiederholt mit Abfällen befüllt werden, die nicht kompostierbar sind.

(5) Vom Recht auf Anschluss und Überlassung bei der Erfassung von Papier und Kartonagen (Altpapier) im Holsystem kann der IIm-Kreis Grundstücke ausschließen, wenn die Behälter für Altpapier wiederholt andere Abfälle enthalten.

§ 6

Anschluss- und Überlassungszwang

(1) Die Eigentümer bewohnter oder bebauter Grundstücke im Kreisgebiet sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises anzuschließen (Anschlusszwang). Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte gleich. Als angeschlossene Einwohner gelten auch Personen, die nicht von der Meldebehörde erfasst sind, sich aber durchgängig mindestens ein Vierteljahr auf einem Grundstück im Landkreis aufhalten.

(2) Die anschlusspflichtigen Besitzer und Erzeuger von Abfällen aus privaten Haushaltungen, insbesondere Mieter und Pächter, sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle dem Landkreis nach Maßgabe der §§ 11 bis 26 dieser Satzung zu überlassen (Überlassungszwang), soweit sie zu einer Verwertung nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen und soweit die Überlassungspflicht gemäß § 13 Abs. 2 und 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz nicht entfällt. Satz 1 gilt auch für Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie diese nicht in eigenen zugelassenen Anlagen beseitigen oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung erfordern.

Fallen auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle an, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

(3) Die Überlassungspflicht gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger besteht nicht für Abfälle, die gemäß § 4 Abs. 1 dieser Satzung von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind.

(4) Für Bioabfall besteht ein Anschluss- und Überlassungszwang, soweit durch den Anschlusspflichtigen keine ordnungsgemäße und fachgerechte Eigenkompostierung erfolgt.

(5) Die Thüringer Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen (PflanzAbfV) ermöglicht entsprechend § 2 Abs. 1 - 3 und § 3 die ordnungsgemäße Beseitigung pflanzlicher Abfälle am Anfallort durch Verrotten, insbesondere durch Liegenlassen, Untergraben oder Unterpflügen. Für pflanzliche Abfälle zur Beseitigung besteht ein Anschluss- und Überlassungszwang demgemäß nur, soweit durch den Abfallbesitzer keine ordnungsgemäße Beseitigung in dieser Weise erfolgt.

Die Ausnahme zur Beseitigung pflanzlicher Abfälle durch Verbrennung gemäß § 2 Abs. 4 PflanzAbfV wird nicht ermöglicht.

§ 7

Befreiung vom Anschluss- oder Überlassungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Überlassung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Überlassung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des öffentlichen Wohls tatsächlich nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

(2) Auf Antrag wird der Anschlusspflichtige von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen vom Überlassungszwang befreit, wenn nachgewiesen wird, dass die Beseitigung in eigenen Anlagen erfolgt und überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung dieser Abfälle nicht fordern.

(3) Auf Anzeige ist der Anschlusspflichtige vom Anschlusszwang an die Bioabfallentsorgung befreit, wenn er glaubhaft macht, dass eine ordnungsgemäße und fachgerechte Verwertung erfolgt.

(4) Der Antrag nach Abs. 1 und 2 sowie die Anzeige nach Abs. 3 ist unter Angabe der Gründe schriftlich gegenüber dem Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis einzureichen. Entsprechende Unterlagen (Genehmigungen der jeweiligen Anlage, Erklärungen über die Beseitigung in eigenen Anlagen) sind beizufügen. Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden. Der Antragsteller muss bei der Antragstellung den Nachweis erbringen, dass seine Abfälle so entsorgt werden, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

Das Benutzungsrecht entfällt in dem Umfang, in dem eine Ausnahmegenehmigung vom Anschlusszwang erteilt wurde.

§ 8**Mitteilungs-, Auskunfts- und Duldungspflichten**

(1) Die Anschlusspflichtigen müssen dem Landkreis für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücksberechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Landkreis überlassen werden müssen. Insbesondere ist dem Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis innerhalb von zwei Wochen jegliche Veränderung schriftlich oder durch persönliche Vorsprache anzuzeigen, die entsprechend den Regelungen der Abfallwirtschaftssatzung zu einer Änderung bei der Entsorgung und/oder der Gebührenfestlegung gemäß zugehöriger Gebührensatzung führt.

Dazu zählen:

- Wechsel von Grundstückseigentum
- Änderung der Anzahl der auf Grundstücken lebenden Personen
- wesentliche Änderung der Art und Menge der anfallenden Abfälle
- das erstmalige Wirken grundlegender Nutzungsänderungen von Grundstücken wie Bezug einer Wohnung und Aufnahme einer Produktion oder Dienstleistung.

Das Entstehen oder die Änderung der Anschlusspflicht bzw. der dafür ausschlaggebenden Bedingungen ist binnen einer Frist von zwei Wochen anzuzeigen. Werden diesbezügliche Veränderungen nicht mitgeteilt oder die Abfallentsorgungsleistung, insbesondere die Rest- und/oder Bioabfallentsorgung unter veränderten Voraussetzungen (im Sinne der Anzahl von Anschlusspflichtigen) weiter genutzt oder Veränderungen nicht zum Zeitpunkt ihres Eintretens gemeldet, besteht kein Anspruch auf rückwirkende Veränderungen von Gebührenanforderungen auf Grundlage der Festsetzung aus § 28 vorliegender Satzung zugunsten der Anschlusspflichtigen.

(2) Unbeschadet des Abs. 1 kann der Landkreis von den Anschluss- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen.

(3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen notwendiger Behältnisse zur Erfassung sowie das Betreten des Grundstückes zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 des KrW-/AbfG erforderlich sind.

§ 9**Störungen in der Abfallentsorgung**

(1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.

(2) Werden durch Anschlusspflichtige Beanstandungen an den Entsorgungsleistungen der vom Landkreis beauftragten Dritten aufgrund von nicht oder nicht vorschriftsmäßig durchgeführten Entsorgungen geltend gemacht, sind diese unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 7 Tagen nach dem Entsorgungstag beim Landkreis, Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis, einzureichen. Bei späteren Reklamationen kann keine Prüfung, Nachentsorgung oder Veränderung für sich aus § 28 dieser Satzung ergebende Gebührenforderungen gewährt werden. Die Vorschriften des § 22 Abs. 3 bis Abs. 6 dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 10**Eigentumsübertragung**

(1) Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung des Landkreises in das Eigentum des Landkreises über.

(2) Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das

Eigentum des Landkreises über. Der Landkreis oder die von ihm beauftragten Dritten sind nicht verpflichtet, im Abfall nach Wertgegenständen zu suchen.

2. Abschnitt**Einsammeln und Befördern der Abfälle****§ 11****Formen des Einsammelns und der Beförderung**

(1) Die vom Landkreis ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt, befördert und verwertet oder beseitigt:

1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte oder von ihm gemeinsam mit anerkannten Systembetreibern für die Entsorgung gebrauchter Verkaufsverpackungen bzw. durch diese beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
 - a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 12 und 13 dieser Satzung) o d e r
 - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 14 und 15 dieser Satzung) o d e r
2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§ 25 dieser Satzung).

(2) Der Landkreis regelt die Erfassung der vom Landkreis zu entsorgenden Abfälle für die angeschlossenen Entsorgungsgebiete im Bring- und/oder Holsystem. Häufigkeit und Zeitpunkt der Restabfallentsorgung und Wertstoffabfuhr werden gemäß § 23 dieser Satzung für die jeweiligen Einzugsbereiche öffentlich bekannt gegeben.

§ 12**Bringsystem**

(1) Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 13 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen erfasst, die der Landkreis oder die von ihm beauftragten Dritten in zumutbarer Entfernung bereitstellen.

(2) Dem Bringsystem unterliegen

1. folgende Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen sowie vergleichbare Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen:
 - a) Papier und Kartonagen, soweit nicht im Holsystem erfasst
 - b) Altglas
 - c) Verpackungen aus Kunst- und Verbundstoffen sowie Blechdosen und andere metallische Verpackungen, soweit nicht im Holsystem erfasst
 - d) Grünabfälle, soweit nicht im Holsystem (Biotonne) erfasst
 - e) Schrott.
2. wegen ihres Schadstoffgehaltes getrennt vom Hausmüll zu entsorgende Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen (Sonderabfallkleinmengen), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Öle und Fette, öl- oder lösungsmittelhaltige Stoffe, unausgehärtete Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Säuren, Laugen und Salze.
3. Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushaltungen sowie aus anderen Herkunftsbereichen, welche dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz, unterliegen, insbesondere Haushaltsgroßgeräte, Haushaltskleingeräte, Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, Geräte der Unterhaltungselektronik, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeug sowie Sport und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente und automatische Ausgabegeräte.

§ 13**Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem**

(1) Die in § 12 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a bis c und e aufgeführten Abfälle sind von den Überlassungspflichtigen in die vom Landkreis dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben. Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. Sind die Sammelbehälter zum Zeitpunkt der beabsichtigten Überlassung bereits so weit gefüllt, dass der Einwurf unmöglich ist, dürfen die Abfälle nicht neben den Sammelbehältern zurückgelassen werden.

(2) Kleinmengen von Sonderabfällen im Sinne des § 12 Abs. 2 Nr. 2 und Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des § 12 Abs. 2 Nr. 3 sind von dem Überlassungspflichtigen dem Personal an

den speziellen Sammelfahrzeugen und Übergabestellen persönlich zu übergeben. Das unbeaufsichtigte Abstellen der Abfälle am Standort des Sammelfahrzeugs ist unzulässig. Die jeweiligen Standorte und Annahmeweiten der Sammelfahrzeuge und Sammeleinrichtungen werden durch den Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis bekannt gegeben.

(3) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen die Container für Abfälle zur Verwertung nur zu den auf den Behältern festgelegten Zeiten genutzt werden.

§ 14 Holsystem

(1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 15 dieser Satzung vor oder an dem Anfallgrundstück abgeholt.

(2) Dem Holsystem unterliegen

1. folgende Wertstoffe:
 - a) Papier und Kartonagen, soweit nicht im Bringsystem erfasst
 - b) Verpackungen aus Kunst- und Verbundstoffen sowie Blechdosen und andere metallische Verpackungen (Leichtverpackungen - LVP), soweit nicht im Bringsystem erfasst
2. Sperrmüll, Altholz
3. Restabfall
4. Bioabfälle
5. folgende Haushaltsgroßgeräte: Kühlschränke, Kühltruhen, Waschmaschinen, Geschirrspüler, Wäschetrockner und Elektroherde.

§ 15

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

(1) Die in § 14 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführten Abfälle sind an den dafür bekannt gegebenen Tagen getrennt zur Abfuhr bereitzustellen, und zwar Papier und Kartonagen in den auf Antrag bereitgestellten 240 l Behältern für Papier sowie gebündelt und Verpackungsabfälle entsprechend § 14 (2) Nr. 1 b in den dafür ausgegebenen Plastetaschen oder 240 l Behältern für Leichtverpackungen (LVP).

(2) Die Abfälle sind so zur Abfuhr bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert werden.

(3) Zur Abholung von Sperrmüll und Altholz sowie Haushaltsgroßgeräten (Kühlschränke, Kühltruhen, Waschmaschinen, Geschirrspüler, Wäschetrockner und Elektroherde) über die Kartenabholungsstellen, werden den Überlassungspflichtigen weitere Anforderungen zur Abfallüberlassung gemäß § 27 dieser Satzung bekannt gegeben.

§ 16 Restabfallentsorgung

(1) Restabfall im Holsystem ist in den dafür bestimmten und nach Abs. 2 zugelassenen Restabfallbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; nach § 14 Abs. 2 Nr. 1, 2, und 4 bzw. § 15 Abs. 1 dieser Satzung gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restabfallbehältnisse nicht eingegeben werden.

(2) Zugelassen sind folgende Restabfallbehältnisse:

1. 60 l Kunststoff - MGB (Müllgroßbehälter)
2. 80 l Kunststoff - MGB
3. 120 l Kunststoff - MGB
4. 240 l Kunststoff - MGB
5. 1100 l MGB
6. 3 cbm ASC (Absetzcontainer)
7. 5 cbm ASC
8. 7 cbm ASC
9. 5 cbm Umleerbehälter
10. 5 - 10 cbm Pressmüllcontainer.

Andere als die zugelassenen Behältnisse werden nicht entleert.

(3) Werden durch den IIm-Kreis Pilotversuche zur Erprobung praxisgeeigneter Behältersysteme durchgeführt, können im Einzelfall andere Behältnisse als zulässig erklärt und entleert werden.

(4) Für gelegentlich zusätzlich anfallenden Restabfall sind außerdem 70-l-Abfallsäcke zugelassen, die käuflich bei den durch den Landkreis bekannt gegebenen Stellen erworben werden können.

(5) Für gelegentlich zusätzlich anfallenden Restabfall können auf schriftliche Anforderung des Entsorgungspflichtigen gegen eine zusätzliche Gebühr weiterhin Behälter gemäß Abs. 2 Nr. 6, 7 und 8 im Holsystem bereitgestellt werden.

(6) Restabfallbehälter sind durch die Benutzer in einem einwandfreien hygienischen Zustand zu halten und soweit erforderlich, durch die Benutzer zu säubern.

§ 17

Sperrmüll- und Altholzentsorgung

(1) Die Sperrmüll- und Altholzentsorgung im Holsystem wird vom Landkreis oder dessen Beauftragten zeitgleich vor dem Anfallgrundstück durchgeführt.

(2) Von der Sperrmüll- und Altholzabfuhr ausgeschlossen sind Abfälle, die aufgrund ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht verladen werden können, sowie folgende Gegenstände:

1. Restabfälle und Behältnisse, gefüllt mit Restabfällen, die gemäß der Satzung in zugelassene Behältnisse zu verbringen sind.
 2. Sonderabfälle, die gesondert gesammelt werden.
 3. Bioabfälle.
 4. feuergefährliche Stoffe.
 5. Schrott, Elektro- und Elektronikgeräte, Kühlgeräte.
 6. Baustellenabfälle, insbesondere Abbruchholz, Fenster und Türen sowie PCB-Altholz und Altholz der Altholzkategorie IV im Sinne der Altholzverordnung.
 7. Abfälle, die gemäß § 4 Abs. 3 dieser Satzung vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind.
- (3) § 16 Abs. 5 dieser Satzung gilt sinngemäß

§ 18

Bioabfallentsorgung

(1) Die Bioabfallsammlung unterliegt dem Holsystem gemäß § 14 Abs. 2, Nr. 4 dieser Satzung. Für jedes Grundstück hat eine bedarfs- und mengengerechte Ausstattung mit Behältern für Bioabfall unter Berücksichtigung der vorgehaltenen Restabfallbehälter zu erfolgen.

Zugelassen sind folgende Bioabfallbehältnisse, weiterhin gilt § 16 Abs. 3 dieser Satzung sinngemäß:

1. 60 l Kunststoff - MGB (Müllgroßbehälter)
2. 80 l Kunststoff - MGB
3. 120 l Kunststoff - MGB
4. 240 l Kunststoff - MGB
5. 660 l Kunststoff - MGB.

(2) Zur Entsorgung über die Biotonne sind zugelassen:

- Obst- und Gemüsereste
- Speise- und Lebensmittelreste (auch verdorbene)
- Eierschalen
- Nussschalen
- Kaffeefilter, Teebeutel
- Grasschnitt, Laub, Nadelstreu
- Reisig, Strauchschnitt, Schnittblumen
- Wildkräuter, Unkräuter, Samen, alte Blumentopferde
- Haare, Federn
- Holzwole, Sägemehl, Sägespäne, Holz (sofern die Stoffe nicht chemisch behandelt sind)
- Kleintiermist.

Andere Abfälle dürfen dem Landkreis nicht über die Biotonne überlassen werden.

(3) § 22, Abs. 3, 4 und 5 dieser Satzung gilt sinngemäß, ebenso Häufigkeit und Zeitpunkt der Bioabfallabfuhr im Sinne des § 22, Abs. 1, 3 und 5.

(4) Die Bereitstellung der Biotonnen dient auch der Ergänzung der fachgerechten Eigenkompostierung. Gebührennachlässe für fachgerechte Eigenkompostierung entsprechend der Gebührensatzung zu dieser Satzung werden durch die Bereitstellung der Biotonne nicht berührt.

(5) Biotonnen sind durch die Benutzer in einem einwandfreien hygienischen Zustand zu halten und soweit erforderlich durch die Benutzer zu säubern.

(6) Für gelegentlich zusätzlich anfallenden Bioabfall mit geringem Feuchtigkeitsgehalt sind außerdem 120-l-Bioabfallsäcke zugelassen, die käuflich bei den durch den Landkreis bekannt gegebenen Stellen erworben werden können.

§ 19

Entsorgung von Grünabfällen

(1) Grünabfälle im Sinne dieser Satzung sind Hecken und Sträucher, Astwerk und Baumschnitt (bis 20 cm Durchmesser), Grasschnitt, Heu und Stroh, Rinde und sonstige Pflanzenabfälle.

(2) Die Abfälle müssen frei von Fremdstoffen wie z. B. Glas, Metall und Kunststoffen sein und dürfen nicht mit Schadstoffen belastet sein. Diesbezüglich entscheidet das Betriebspersonal über Annahme bzw. Ausschluss der Grünabfälle.

(3) Die Annahme von Grünabfällen erfolgt auf der Kompostieranlage des Landkreises. § 1 Abs. 4 dieser Satzung bleibt unberührt. Der IIm-Kreis kann weiterhin Annahmestellen für Grünabfälle einrichten.

(4) Eine Einweisung durch den Landkreis ist nicht erforderlich; § 25 Abs. 3 und § 26 Abs. 1 bis 5 dieser Satzung gelten sinngemäß.

§ 20**Sonderabfallkleinmengenentsorgung**

(1) Die in privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen anfallenden Sonderabfallkleinmengen (§ 12 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung) müssen von den übrigen Abfallarten getrennt gehalten werden.

(2) Die in privaten Haushaltungen angefallenen Sonderabfallkleinmengen müssen den mobilen Sammelstellen des Landkreises oder der Sonderabfallsammelstelle im Eingangsbereich der Müllumladestation auf dem Deponiegelände Wolfsberg zugeführt werden. Der Landkreis gibt Ort und Zeit der mobilen Sammlungen für Sonderabfallkleinmengen aus privaten Haushaltungen und der Annahmezeiten im Eingangsbereich der Müllumladestation auf dem Deponiegelände Wolfsberg sowie eine Liste der Abfälle, die an den Sammelstellen angenommen werden, gemäß § 27 dieser Satzung öffentlich bekannt.

(3) Je Sonderabfallbesitzer dürfen maximal 100 kg angeliefert werden, wobei Einzelbehältnisse das Einzelgewicht von 30 kg nicht überschreiten dürfen.

(4) Gewerbebetriebe und Dienstleistungsbetriebe, in denen mehr als 500 kg Sonderabfälle jährlich anfallen, sind von der Sonderabfallkleinmengensammlung ausgeschlossen. Die Abnahme von Sonderabfällen aus anderen Herkunftsbereichen erfolgt an den mobilen Sammelstellen nach Voranmeldung.

(5) Die Möglichkeit, Altmedikamente bei den Apotheken und Batterien, Altöl oder andere Abfälle bei den Verkaufsstellen abzugeben, bleibt unberührt.

§ 21**Elektro- und Elektronikgeräteentsorgung (einschließlich Kühlgeräteentsorgung)**

(1) Elektro- und Elektronikgeräte einschließlich Kühlgeräte aus privaten Haushaltungen und gewerblichen Einrichtungen können nach Bekanntmachung des Landkreises an mobilen Sammelstellen abgegeben bzw. zu den festgelegten Öffnungszeiten auf den dafür vorgesehenen Wertstoffhöfen und Übergabestellen oder in Absprache mit den Gemeinden des Landkreises an festgelegten Sammelstellen zur Abholung bereitgestellt werden. Die Geräte sind dem eingesetzten Personal persönlich zu überlassen. Für Haushaltsgroßgeräte wie Kühlschränke, Kühltruhen, Waschmaschinen, Geschirrspüler, Wäschetrockner und Elektroherde ist die Abholung im Holsystem über eine Bestellkarte möglich. Elektrokleingeräte können bei dieser Abholung mit erfasst werden.

(2) Gemeinden und/oder beauftragte Dritte können darüber hinaus für Kühlgeräte sowie andere Elektro- und Elektronikgeräte eigenständig Zubringerleistungen vereinbaren.

(3) Elektronikschrott (§ 12 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung) muss von den übrigen Abfallarten getrennt gehalten werden. Der Landkreis gibt Ort und Zeit der mobilen Sammlungen für Elektronikschrott sowie eine Liste der Abfälle, die an den Sammelfahrzeugen angenommen werden, öffentlich bekannt.

(4) Von der Sammlung von Elektro- und Elektronikgeräten ausgeschlossen sind alle Geräte, welche radioaktive Teile enthalten, PCB-haltige Transformatoren bzw. Kondensatoren, Nachspeicheröfen sowie Abfälle, die der Sperrmüll- und Sonderabfallkleinmengenentsorgung unterliegen.

(5) Die Rückführung von Altgeräten (Elektro- und Elektronikgeräte einschließlich Kühlgeräte) durch Rückgabe an die Händler oder Hersteller bleibt unberührt.

§ 22**Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem**

(1) Die Anschlusspflichtigen haben dem Landkreis, Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis, oder einer von ihm bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Abfallbehältnisse zu melden. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens jeweils ein Abfallbehältnis nach § 16 bzw. § 18 dieser Satzung vorhanden sein. Die Zuordnung der Abfallbehälter erfolgt grundstücksweise.

(2) Für jeden Einwohner bzw. Einwohnergleichwert wird pro Kalenderwoche ein vorzuhaltendes Behältervolumen von insgesamt 30 Litern (Summe aus Bioabfall und Restabfallvolumen unter Beachtung des § 18 Abs. 1 Satz 3 dieser Satzung) zugrunde gelegt. Abweichungen davon sind zulässig, wenn sich aufgrund der angeschlossenen Personenzahl und der zur Verfügung stehenden Behältergröße bzw. unter Berücksichtigung eines anderen zumutbaren Entsorgungsturnus oder aufgrund der

Gewährung einer Befreiung, einer Teilbefreiung oder eines Nachlasses nach den Bestimmungen der Gebührensatzung eine andere Zuordnung erforderlich macht. Die Festlegung erfolgt durch den Landkreis.

Für Gewerbe, Industrie und sonstige Einrichtungen wird das Behältervolumen für Abfallbehältnisse, die im Holsystem entsorgt werden, nach der Zahl der Einwohnergleichwerte (EGW) festgelegt. Näheres regelt § 3 der Gebührensatzung.

Das Behältervolumen ist weiterhin so zu bemessen, dass eine alternierende Rest- und Bioabfallfassung erfolgen kann (14-tägiger Rhythmus).

(3) Die zugelassenen Abfallbehältnisse werden in der nach Abs. 1 gemeldeten oder festgelegten Art, Größe und Zahl durch den Landkreis oder den von ihm beauftragten Dritten bereitgestellt. Der Landkreis kann Art, Größe und Zahl der Abfallbehältnisse durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von der Meldung nach Abs. 1 festlegen. Zusätzliche oder größere Behälterkapazität kann nur gefordert werden, wenn die vorhandenen Behältnisse für die Aufnahme der regelmäßig anfallenden Abfälle nicht oder nicht mehr ausreichen und Vorkehrungen gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung getroffen wurden. Die Anschlusspflichtigen haben die Abfallbehältnisse pfleglich zu behandeln. Sie haften für fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden, die auf nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch und sonstige gewaltsame Einwirkungen zurückzuführen sind. Es ist untersagt, an den durch den Landkreis oder den von ihm beauftragten Dritten bereitgestellten Abfallbehältnissen ohne Genehmigung des Abfallwirtschaftsbetriebes IIm-Kreis technische Veränderungen vorzunehmen, insbesondere Schließsysteme anzubringen.

(4) Die Abfallbehältnisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt. Abfälle dürfen in die Abfallbehältnisse nicht eingestampft werden, die Verpressung von Abfällen in den Behältern mit technischen Hilfsmitteln ist untersagt. Brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die Abfallbehältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden.

(5) Die Behältnisse für Rest- und Bioabfall und die Abfälle zur Verwertung sind am Abholtag bis spätestens 06:00 Uhr bzw. am Vorabend vor dem Grundstück so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. Nach der Leerung sind die Behältnisse unverzüglich in die Grundstücke zurückzunehmen, Ausnahmen sind mit Zustimmung der örtlichen Verwaltung zulässig. Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug z. B. auf Grund straßenverkehrsrechtlicher oder berufsgenossenschaftlicher Regelungen nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug erreichbaren Stelle zu bringen; Satz 2 gilt entsprechend. Der Landkreis kann in diesen Fällen Regelungen über Standplätze für Abfallbehälter festlegen. Gemeinden und beauftragte Dritte können eigenständig Zubringerleistungen vereinbaren. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehältnisse nicht behindert oder gefährdet werden.

(6) Die zugelassenen Behältnisse sind, soweit erforderlich, mit dem jeweils gültigen Kontrollaufkleber entsprechend dem Kontrollmarkensystem des Landkreises deutlich sichtbar zu kennzeichnen.

(7) Für die Bereitstellung von Sperrmüll und Altholz gelten Satz 1, 3, 4, 5 und 6 des Abs. 5 entsprechend.

(8) Die Inanspruchnahme der im Holsystem bereitgestellten Behältnisse bleibt den gemäß Satzung jeweils Nutzungsberechtigten vorbehalten. Die Beauftragten des Landkreises sind berechtigt, bei Bereitstellung von nicht durch den Landkreis zugelassenen oder nicht durch diesen für das Grundstück bereitgestellten Gefäßen, die Entsorgung zu verweigern.

(9) Für Grundstücke mit Ferien- und Wochenendhäusern können ersatzweise Abfallsäcke zur Benutzung vorgeschrieben werden.

(10) Die Beauftragten des Landkreises sind berechtigt, Kontrollen der Abfallbehältnisse hinsichtlich der Einhaltung der Festlegungen aus § 22 Abs. 4 und 6 dieser Satzung vorzunehmen und bei Beanstandungen die Übernahme der Abfälle zu verweigern.

(11) Abfälle werden im Rahmen der Regelabfuhr im Holsystem nicht abgeholt und Behältnisse nicht geleert, wenn dem Getrennthaltungsgebot dieser Satzung nicht entsprochen wird. Der Landkreis kann in diesen Fällen kostenpflichtige Sonderabholungen durch Restmüllfahrzeuge zu Lasten der Benutzer veranlassen.

(12) Für mehrere benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke können auf Antrag widerruflich gemeinsame Rest- und oder Bioabfallbehältnisse mit entsprechendem Aufnahmevermögen unter Beachtung des Vorhaltevermögens bereitgestellt werden, wenn die uneingeschränkte Erreichbarkeit der Behälter für alle Anschluss- und Benutzungspflichtigen gewährleistet ist (Entsorgungsgemeinschaft). Die Entsorgungsgemeinschaft hat dem Abfallwirtschaftsbetrieb einen Bevollmächtigten zu nennen. Die Grundstückseigentümer sind hinsichtlich der zu entrichtenden Abfallgebühren Gesamtschuldner.

(13) Unbefugten ist es nicht gestattet, im Holsystem bereitgestellte Abfälle und Wertstoffe zu durchsuchen und/oder wegzunehmen.

§ 23

Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfallentsorgung

(1) Der für die Abholung der einzelnen Abfallarten in den einzelnen Kreisgebieten vorgesehene Wochentag wird vom Landratsamt, Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis, festgelegt und ortsüblich öffentlich bekannt gegeben. Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung nach gesonderter Bekanntgabe am vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag. Muss der Zeitpunkt der Abholung aufgrund nicht vorhersehbarer Umstände verlegt werden, so wird das für den Einzelfall gesondert bekannt gegeben.

(2) Die Abfuhr der Abfälle im Holsystem erfolgt nach vorheriger Ankündigung oder Terminvereinbarung (Kartenabholssystem).

(3) Das Landratsamt, Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis, kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. Über die Veränderung wird in ortsüblicher Weise informiert.

(4) Es erfolgt eine alternierende Rest- und Bioabfallfassung (14-tägiger Rhythmus).

(5) Eine Verkürzung der Abfuhrfolge für Biotonnen abweichend vom Abs. 4 erfolgt insbesondere, wenn es aufgrund der Witterungssituation, von Geruchsemissionen oder aus hygienischen Gründen erforderlich ist. Die Entscheidung trifft das Landratsamt, Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis.

(6) Die Entsorgung von Abfällen nach § 16 Abs. 5 und § 17 Abs. 3 dieser Satzung erfolgt nach Vereinbarung mit dem Landkreis, Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis, oder dessen Beauftragten. Das Einsammeln und Befördern kann auch außerhalb der regelmäßigen Abfuhrfolge erfolgen.

3. Abschnitt

Anlagen öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im IIm-Kreis sowie Wertstoffhöfe und Übergabestellen

§ 24

Anlagen, Wertstoffhöfe, Übergabestellen

(1) Kreiseigene Entsorgungsanlagen sind:

- die Müllumladestation IIm-Kreis, Deponiegelände Wolfsberg, Am Grumbach 1, 98693 Bücheloh u n d
- die Kompostieranlage, Am Eich 1, 98704 Langewiesen.

(2) Verbandsanlage des Zweckverbandes Restabfallbehandlung Mittelthüringen ist die Verbandsdeponie Rehestädt, 99334 Ichtershausen - OT Rehestädt.

(3) Folgende Wertstoffhöfe und Übergabestellen im IIm-Kreis werden im Auftrag des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers betrieben:

- Übergabestelle für Kleinmengen an Abfällen bis maximal 2,5 cbm im Eingangsbereich der Müllumladestation IIm-Kreis, Deponiegelände Wolfsberg
- Übergabestelle für Kleinmengen an Abfällen bis maximal 2,5 cbm im Eingangsbereich der Verbandsdeponie Rehestädt
- Wertstoffhof auf dem Betriebsgelände der Fa. Ilmenauer Umweltdienst GmbH, Ratsteichstraße 2, 98693 Ilmenau
- Wertstoffhof und Übergabestelle für Elektro- und Elektronikgeräte in der Werkstatt für behinderte Menschen des Marienstift Arnstadt, Am Kesselbrunn 46 b, 99310 Arnstadt.

Weitere Wertstoffhöfe können auf Antrag kreisangehöriger Städte und Gemeinden im Einvernehmen mit dem Landkreis errichtet werden.

§ 25

Selbstanlieferung von Abfällen

(1) Alle Bürger des Landkreises sind berechtigt, Abfälle selbst oder durch zugelassene Dritte bei den Abfallentsorgungsanlagen gemäß § 24 dieser Satzung anzuliefern. Ausgenommen hiervon sind die nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung von der Abfall-

entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossenen Abfälle. Die Selbstanlieferung von Abfällen befreit nicht vom Anschluss- und Überlassungszwang der anschlusspflichtigen Grundstücke gemäß § 6 dieser Satzung und der sich daraus ergebenden Gebührenschuld gegenüber dem Landkreis.

(2) Die Erzeuger und Besitzer jener Abfälle zur Beseitigung, für die auf der Grundlage des KrW-/AbfG und des § 6 (2) dieser Satzung eine Überlassungspflicht besteht, welche durch den IIm-Kreis aber nicht eingesammelt und befördert werden, sind verpflichtet, diese Abfälle selbst oder durch zugelassene Dritte zur Verbandsdeponie Rehestädt bzw. zur Umladestation Wolfsberg zu bringen. Vorschriften über Nachweisverfahren sowie die Einsammlung und Beförderung von Abfällen bleiben unberührt.

(3) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein. Erhebliche Belästigungen durch Geruch, Staub oder Lärm dürfen nicht auftreten. § 49 KrW-/AbfG (Transportgenehmigung) bleibt unberührt.

(4) An den Wertstoffhöfen nach § 24 Absatz 3 dieser Satzung können haushaltsübliche Mengen von Abfällen zur Verwertung durch Abfallerzeuger aus dem IIm-Kreis angeliefert werden. Der IIm-Kreis informiert über die auf den Wertstoffhöfen zugelassenen Abfallarten über öffentliche Bekanntmachung. Die Festlegungen dieser Satzung gelten für den Betrieb der Wertstoffhöfe sinngemäß, sofern in den Benutzungsordnungen nichts anderes bestimmt ist. Die Betreiber der Wertstoffhöfe sind berechtigt, von den Benutzern geeignete Nachweise über die Entrichtung von Abfallentsorgungsgebühren im IIm-Kreis zu verlangen.

§ 26

Öffnungszeiten, Weisungsrecht und Betriebsordnungen

(1) Die Öffnungszeiten und das Weisungsrecht sind in den Betriebsordnungen der jeweiligen Abfallentsorgungsanlagen festgelegt.

(2) Benutzungsgebühren werden gemäß der Gebührensatzung des Landkreises erhoben.

(3) Die Weisungsberechtigten können die Angaben des Anlieferers über Art, Menge und Herkunft des Abfalls vor und nach dem Entladen des Abfalls überprüfen und bei Falschangaben oder unsachgemäßem Ablagern Gebührenerhöhungen entsprechend der gültigen Gebührensatzung festlegen.

(4) Werden Abfälle angeliefert, die von der Beseitigung ausgeschlossen sind, so hat der Anlieferer diese Abfälle zurückzunehmen und unverzüglich mit demselben Fahrzeug von der Abfallbeseitigungsanlage zu entfernen.

(5) Der Landkreis übernimmt keine Haftung für Schäden an Personen und Sachen, die beim Aufenthalt auf den Abfallentsorgungsanlagen entstehen, es sei denn, der Schaden ist durch einen Bediensteten des Landkreises vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden.

4. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 27

Bekanntmachung

(1) Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des IIm-Kreises, weiterhin erfolgen Informationen in der Tagespresse.

(2) Durch den Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis ist den Grundstückseigentümern weiterhin jährlich in geeigneter Weise eine Informationsbroschüre mit den festgelegten Entsorgungsterminen und Informationen zur Abfallvermeidung, Abfallverwertung und -beseitigung zur Verfügung zu stellen.

§ 28

Gebührenerhebung

Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner kommunalen Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe einer Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung.

§ 29

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

1. dem Landkreis von der Abfallentsorgung ausgeschlossene Abfälle überlässt (§ 4 Abs. 1), § 4 Abs. 4 dieser Satzung bleibt unberührt.
2. vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle nicht bestimmungsgemäß einer hierfür zugelassenen Anla-

- ge zuführt (§ 27 Abs. 1 KrW-/AbfG, § 4 Abs. 3 der Satzung), § 4 Abs. 4 dieser Satzung bleibt unberührt.
3. Grundstücke, die dem Anschlusszwang unterliegen, nicht an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises anschließt (§ 6 Abs. 1 dieser Satzung).
 4. Abfälle, die der Überlassungspflicht unterliegen, nicht nach Maßgabe der §§ 11 bis 26 dieser Satzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung überlässt (§ 6 Abs. 2 dieser Satzung).
 5. dem Landkreis nicht oder nicht binnen einer Frist von zwei Wochen das Entstehen oder die Änderung der Anschlusspflicht bzw. der dafür ausschlaggebenden Bedingungen anzeigt (§ 8 Abs. 1 dieser Satzung).
 6. seiner Verpflichtung zur Auskunft über die für die Abfallentsorgung und Gebührenberechnung wesentlichen Umstände nicht binnen einer Frist von zwei Wochen nach Eintritt der ausschlaggebenden Bedingungen nachkommt (§ 8 Abs. 1 dieser Satzung).
 7. andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe in die Sammelbehälter für Abfälle zur Verwertung eingibt oder neben den Sammelbehältern zurücklässt (§ 13 Abs. 1 dieser Satzung) oder Abfälle an anderen als den bekannt gegebenen Tagen zur Abfuhr bereitstellt (§ 15 Abs. 1 dieser Satzung).
 8. Kleinmengen von Sonderabfällen oder Elektro- und Elektronikgeräte nicht dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen bzw. festgelegten Sammelstellen zu den jeweiligen Annahmezeiten überlässt (§ 13 Abs. 2 dieser Satzung).
 9. außerhalb der festgelegten Benutzungszeiten die bereitgestellten Behälter für Abfälle zur Verwertung nutzt (§ 13 Abs. 3 dieser Satzung).
 10. Abfälle zur Sperrmüll- und Altholzentsorgung bereitstellt, welche vom Landkreis von der Sperrmüll- und Altholzabfuhr ausgeschlossen sind (§ 17 Abs. 2 dieser Satzung).
 11. in Restabfallgefäßen Abfälle bereitstellt, welche in diese nicht eingegeben werden dürfen oder Restabfallgefäße bereitstellt, die nicht zugelassen sind (§ 16 dieser Satzung).
 12. dem Landkreis andere als die zugelassenen Abfälle über die Biotonne überlässt (§ 18 Abs. 2 dieser Satzung).
 13. an den durch den Landkreis oder den von ihm beauftragten Dritten bereitgestellten Abfallgefäßen ohne Genehmigung technische Veränderungen vornimmt, insbesondere Schließsysteme anbringt (§ 22 Abs. 3 dieser Satzung).
 14. Abfallbehältnisse soweit füllt, dass sich der Deckel nicht mehr schließen lässt, Abfälle einstampft, mit technischen Hilfsmitteln in die Behälter presst oder brennende oder heiße Abfälle sowie sperrige Abfälle oder nicht die jeweils dafür bestimmten Abfälle in die Gefäße einbringt (§ 22 Abs. 4 dieser Satzung).
 15. Behälter nicht, nicht deutlich oder fälschlicherweise mit dem jeweils vorgesehenen gültigen Kontrollaufkleber kennzeichnet oder das Kontrollmarkensystem des Landkreises missbraucht (§ 22 Abs. 6 dieser Satzung).
 16. Sperrmüll oder Altholz so bereitstellt oder bereitgestelltes Gut so verändert, dass Fahrzeuge- bzw. Fußgängerverkehr behindert werden oder diese Abfälle zu anderen als den bekannt gegebenen Terminen zur Abfuhr bereitstellt (§ 22 Abs. 7 dieser Satzung).
 17. Behältnisse für Abfälle zur Verwertung oder Beseitigung nutzt, für die keine Nutzungsberechtigung besteht oder die nicht durch Beauftragte des Abfallwirtschaftsbetriebes IIm-Kreis für die betreffenden Grundstücke bereitgestellt wurden (§ 22 Abs. 8 dieser Satzung).

18. unbefugt im Holsystem bereitgestellte Abfälle oder Wertstoffe durchsucht und/oder wegnimmt (§ 22 Abs. 13 dieser Satzung).
 19. Abfälle transportiert bzw. anliefert, die nicht gegen Herunterfallen gesichert sind bzw. von denen erhebliche Belästigungen durch Geruch, Staub oder Lärm ausgehen (§ 25 Abs. 3 dieser Satzung).
 20. den Benutzerordnungen der jeweiligen Abfallentsorgungsanlagen zuwiderhandelt, insbesondere indem er sich den Weisungen auf den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises widersetzt oder die Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises unbefugt oder außerhalb der festgelegten Öffnungszeiten betritt oder benutzt (§ 26 Abs. 1 dieser Satzung).
 21. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen entgegen der Verpflichtung nach § 6 (2) dieser Satzung nicht zu einer zugelassenen Entsorgungsanlage im IIm-Kreis bringt oder durch zugelassene Dritte bringen lässt (§ 25 Abs. 2 dieser Satzung).
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können auf der Grundlage des § 98 der Thüringer Kommunalordnung nach dieser Bestimmung mit Geldbuße bis zu 5.000 EUR belegt werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist das Landratsamt.
- (3) Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.
- (4) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 29 ThürAbfG und § 61 Abs. 1 Pkt. 1 und 2 KrW-/AbfG bleiben davon unberührt.

§ 30

Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) Der Landkreis kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen sowie für die Festsetzung von Bußgeldern gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 31

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen des IIm-Kreises (Abfallwirtschaftssatzung) vom 28. November 2007, veröffentlicht im Amtsblatt des IIm-Kreises Nr. 13/07 vom 11. Dezember 2007, außer Kraft.

Arnstadt, den 13. Mai 2009

Dr. B. Kaufhold
Landrat

- Siegel -

Hinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und die Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem IIm-Kreis geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.



Impressum:

Herausgeber: IIm-Kreis

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Dr. Michael Schaefer, Landratsamt IIm-Kreis
Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt,
Telefon: 0 36 28 -73 84 50, Fax: 0 36 28 -73 84 57,
E-Mail: m.schaefer@ilm-kreis.de

Zuständig für Anzeigenteil: Andreas Barschtipan – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen

nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen.

Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Herstellung:

Verlag + Druck Linus Wittich KG
In den Folgen 43, 98704 Langewiesen
Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungs- und Verbreitungsweise:

Erscheint in der Regel monatlich und wird kostenlos an alle Haushaltungen im IIm-Kreis verteilt. Im Bedarfsfall können Einzelstücke kostenlos gegen Erstattung der Portogebühren vom Landratsamt IIm-Kreis (Anschrift siehe oben) bezogen werden.

Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung des Ilm-Kreises

Der Kreistag des Ilm-Kreises hat in seiner Sitzung am 01. April 2009 folgende Satzung beschlossen (Beschluss-Nr.: 419/09)

Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung des Ilm-Kreises vom 13. Mai 2009

Inhaltsübersicht

- § 1 Gebührentatbestand
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Gebührenmaßstab
- § 4a Gebührensatz für die Verwertung und Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und hausmüllähnlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen
- § 4b Gebührensatz für die Selbstanlieferung von Abfällen an der Müllumladestation (MUST) Ilm-Kreis, Deponiegelände Wolfsberg und der ZRM-Verbandsdeponie Rehestädt (VD Rehestädt) sowie auf zugelassenen Übergabestellen
- § 4c Gebührensatz für die Selbstanlieferung von Abfällen auf der Kompostieranlage des Landkreises
- § 5 Entstehen der Gebührenschild
- § 6 Fälligkeit der Gebührenschild
- § 7 Gebühreneinzug
- § 8 Datenschutz
- § 9 Schlussbestimmung
- § 10 Inkrafttreten

Der Ilm-Kreis erlässt aufgrund der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), des § 4 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz - ThürAbfG) vom 15.06.1999 (GVBl. S. 385) und der Satzung über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen des Ilm-Kreises (Abfallwirtschaftssatzung) - in den jeweils geltenden Fassungen - folgende Gebührensatzung:

§ 1

Gebührentatbestand

Der Ilm-Kreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger erhebt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Abfallwirtschaft Gebühren. Dieser Gebührentatbestand ist auch erfüllt, wenn Abfälle aus dem Ilm-Kreis auf die Verbandsdeponie des Zweckverbandes Restabfallbehandlung Mittelthüringen (ZRM) angeliefert werden. Die öffentliche Einrichtung Abfallwirtschaft des Ilm-Kreises wird ebenso benutzt, wenn Abfälle an der Müllumladestation Ilm-Kreis, Deponiegelände Wolfsberg oder einer zugelassenen Übergabestelle, zum Zweck einer nachfolgenden Abfallbehandlung angeliefert werden.

§ 2

Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist, wer das Abfallentsorgungssystem des Landkreises mit seinen Einrichtungen benutzt.

(2) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem aus privaten Haushaltungen für die Gebühren nach § 3 Abs. 8 und § 4a Abs. 2, 3 sowie 7 bis 9 dieser Satzung gilt grundsätzlich der Eigentümer bzw. der Erbbauberechtigte oder der sonstige dinglich Berechtigte der an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. Bei der Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen für die Gebühren nach § 3 Abs. 8 und § 4a Abs. 2, 3 sowie 7 bis 10 dieser Satzung ist auch der Inhaber bzw. der Betreiber des auf dem Grundstück befindlichen Betriebes oder der Einrichtung Benutzer. In begründeten Fällen gilt gemäß § 3 Abs. 11 Abfallwirtschaftssatzung der Mieter als Benutzer.

Soweit der gebührenpflichtige Eigentümer oder Erbbauberechtigte oder sonstige dinglich Berechtigte nicht greifbar ist, so ist entsprechend § 2 Abs. 3 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) derjenige Benutzer, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist.

(3) Gehen Gebührenbescheide an den Eigentümer oder Erbbauberechtigten eines Grundstückes, das vermietet oder verpachtet ist oder über das ein dingliches Nutzungsrecht besteht, so hat er den Bescheid gegen sich selbst gelten zu lassen; § 8 der Abfallwirtschaftssatzung gilt entsprechend.

(4) Bei der Verwendung von Abfallsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen ist der Anlieferer für die Gebühren nach §§ 4b und 4c dieser Satzung Benutzer. Ist der Anlieferer als Gebührenschuldner nicht greifbar, so gilt der Abfallerzeuger als Benutzer.

(5) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner. Insbesondere gilt das auch für Wohnungs- oder Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. Der Gebührenbescheid für die Gesamtheit dieser Eigentümer kann an den Verwalter gerichtet werden.

(6) Bei der Bildung von Entsorgungsgemeinschaften sind die angeschlossenen Grundstückseigentümer Gesamtschildner.

§ 3

Gebührenmaßstab

(1) Bei der Abfallabfuhr von zu Wohnzwecken dienenden Grundstücken oder Grundstücksteilen richtet sich die Gebühr nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen (Personenmaßstab). Abstufungen bei dem Personengebührensatz erfolgen in Abhängigkeit von Maßnahmen zur Abfallvermeidung (§ 4a Abs. 2b). Die Gebühr für die Abfuhr von hausmüllähnlichem Abfall aus anderen Herkunftsbereichen richtet sich nach der Anzahl der Einwohnergleichwerte.

Für die Veranlagung über Einwohnergleichwerte (EGW) gelten folgende Regelungen:

- a) Krankenhäuser, Sanatorien, Alters- und Pflegeheime sowie ähnliche Einrichtungen
1 EGW = 2 Betten (Sollstärke)
- b) Hotels, Pensionen und sonstige Beherbergungsbetriebe
1 EGW = 4 Betten (Sollstärke)
- c) Industrie, Gewerbe, Handwerk, Handel, Märkte, Gaststätten ohne Übernachtungsmöglichkeiten, Geldinstitute, Tankstellen, freiberufliche Unternehmen mit eigenen Geschäfts- bzw. Büroräumen sowie Verwaltungen
1 EGW = 3 Beschäftigte und
1 EGW = 100 Besucher/Woche
- d) Schulen
1 EGW = 10 Personen
- e) Kindertagesstätten
1 EGW = 10 Kinder (Durchschnittsbelegung)
- f) landwirtschaftliche Betriebe
1 EGW = 3 Beschäftigte
- g) Studentenwohnheime
1 EGW = 2 Betten
- h) öffentliche Einrichtungen und Einrichtungen, die häufig Veranstaltungen gemeinnütziger Art durchführen, und Arztpraxen
1 EGW = 100 Besucher/Woche
- i) Gaststätten
1 EGW = 10 Sitzplätze
- j) Campingplätze
1 EGW = 2 Gäste (Durchschnittsbelegung).

Hiervon abweichende Festlegungen können bei Nachweis des Erfordernisses auf Antrag durch den Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis getroffen werden.

(2) Für jeden Einwohner bzw. Einwohnergleichwert wird pro Kalenderwoche ein vorzuhaltendes Behältervolumen von 30 Litern (Summe aus Restabfall- und Bioabfallbehältervolumen) zugrunde gelegt. Abweichungen davon sind unbeschadet der Regelungen im § 4 a zulässig, wenn sich aufgrund der angeschlossenen Personenzahl und der zur Verfügung stehenden Behältergröße bzw. unter Berücksichtigung eines zumutbaren Entsorgungsturnus eine andere Zuordnung erforderlich macht. Die Festlegung erfolgt durch den Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis.

Das Behältervolumen ist so zu bemessen und aufzuteilen, dass eine alternierende Rest- und Bioabfallfassung erfolgen kann (14-tägiger Rhythmus), Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Die gemeinsame Nutzung von Abfallbehältern durch mehrere Grundstückseigentümer und/oder gewerbliche Einrichtungen (Entsorgungsgemeinschaft) ist auf Antrag möglich, wenn die uneingeschränkte Erreichbarkeit der Behälter gewährleistet ist und ein Bevollmächtigter benannt wird.

Die Erstzuordnung von Abfallbehältern und ein Umtausch von Amts wegen erfolgen gebührenfrei. Für den sonstigen Umtausch und die Abholung von Abfallbehältern durch den Landkreis oder seine Beauftragten wird eine Sondergebühr erhoben, die Gebühr wird durch die Größe und die Anzahl der betroffenen Abfallbehälter bestimmt.

(3) Auf einem Grundstück wohnende Personen (anschlusspflichtige Personen) im Sinne dieser Satzung sind alle Personen, die als Einwohner meldebehördlich erfasst sind. Als anschlusspflichtige Personen zählen auch alle Personen, die sich durchgängig mindestens ein Vierteljahr auf einem Grundstück, für das Anschluss- und Überlassungszwang gemäß § 6 der Abfallwirtschaftssatzung des IIm-Kreises besteht, aufhalten.

(4) Bei Wochenendgrundstücken und Gartenanlagen kann die Entsorgung über Abfallsäcke oder durch die Bereitstellung von Abfallbehältern gemäß § 22 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung des IIm-Kreises erfolgen, die Entscheidung hierzu trifft der Landkreis, Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis. Die Anträge auf Abfallbehälter sind dem Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis zu übergeben.

(5) Gebührenbefreiungen, Teilbefreiungen oder Gebührennachlässe können durch den Landkreis auf Antrag des gebührenpflichtig Veranlagten in folgenden Fällen gewährt werden:

- a) Eine Gebührenbefreiung oder Teilbefreiung von Anschlusspflichtigen kann erfolgen, wenn glaubhaft nachgewiesen werden kann, dass Personen sich innerhalb des Veranlagungszeitraumes außerhalb des Landkreises in Ausbildung oder in der Ableistung des Zivil- oder Wehrdienstes befinden oder Personen über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten dauerhaft vom Wohnort abwesend sind und deshalb Leistungen tatsächlich nicht in Anspruch genommen werden können.
- b) Ein Gebührennachlass kann bei nachhaltiger Abfallvermeidung bei gleichzeitiger Verringerung des nach § 3 Abs. 2 vorzuhaltenden Behältervolumens auf 15 oder 10 Liter pro Einwohner und Woche gewährt werden. Der Landkreis kann dazu ein geeignetes Kontrollsystem einführen.
- c) Ein Gebührennachlass kann beim Nachweis der Abfallvermeidung durch fachgerechte Bioabfalleigenkompostierung (§ 3 Abs. 13 der Abfallwirtschaftssatzung) gewährt werden.

Der Antrag ist mit Begründung beim Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis einzureichen, geeignete Unterlagen sind beizufügen.

Die Gebührennachlässe bei Verringerung des vorzuhaltenden Behältervolumens auf 15 Liter pro Einwohner und Woche und nach Buchstabe c) können auf Antrag nebeneinander gewährt werden. Bei einer Reduzierung des Behältervolumens auf 10 Liter pro Einwohner und Woche wird der Gebührennachlass nach Buchstabe c) nicht zusätzlich gewährt.

Die Gebührenbefreiungen und Teilbefreiungen nach Buchstabe a) sowie die Nachlässe nach den Buchstaben b) und c) können ab dem Monat gewährt werden, der auf den Monat folgt, an dem die Anträge im Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis vorliegen. Abweichend davon können Anträge, die im Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis bis zum 31. Januar des laufenden Jahres vorliegen, ab Jahresbeginn gewährt werden.

Anträge auf Nachlässe nach den Buchstaben b) und c), welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits im Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis vorliegen, werden weiter berücksichtigt.

Gebührenbefreiungen oder Teilbefreiungen nach Buchstabe a) sind jährlich neu zu beantragen.

Die Gebührenbefreiungen und Teilbefreiungen nach Buchstabe a) sowie die Nachlässe nach den Buchstaben b) und c) werden mit Gebührenbescheid gegenüber dem gebührenpflichtig Veranlagten im laufenden Kalenderjahr gewährt.

(6) Die Teilbefreiung/Befreiung gemäß Absatz 5 kann mit Auflagen verbunden werden. Sie wird im Einzelfall befristet oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt. Die Entscheidung über den Antrag trifft der Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis. Bei der Gewährung einer Befreiung, einer Teilbefreiung oder eines Nachlasses wird das gebührenpflichtige Leistungsangebot des Landkreises gegenüber dem Antragsteller eingeschränkt. Das vorzuhaltende Abfallbehältervolumen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 wird nicht bereitgestellt oder eingezogen.

(7) Die Gebühr für die Entsorgung von selbstangelieferten Abfällen auf den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises gemäß § 25 Abfallwirtschaftssatzung wird nach Gewicht bestimmt. Bei Störung der Wägeeinrichtung sowie bei der Entsorgung unzulässig behandelter, deklarierter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle bestimmt sich die Gebühr nach dem geschätzten Volumen der Abfälle.

(8) Die Gebühr für den Behälterumtausch oder den Behälterabzug durch den Landkreis oder dem von ihm beauftragten Dritten auf Antrag des Benutzers nach § 2 Abs. 2 beträgt je Stück:

60 bis	240 l	17,20 EUR
> 240 l		32,45 EUR

Werden Abfallbehältnisse in gereinigter Form in Verbindung mit einem durch den Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis ausgestellten Umtauschschein bei den beauftragten Dritten getauscht bzw. zurückgegeben (Selbstumtausch), wird abweichend von Satz 1 keine Gebühr erhoben.

Gebührenfrei erfolgen weiterhin die Erstausrüstung von Grundstücken und ein von Amts wegen festgelegter Umtausch.

(9) Bei benötigten Behältervolumen oberhalb 30 l pro Einwohner pro Kalenderwoche ist das Behältervolumen der Gebührenmaßstab.

§ 4 a

Gebührensatz für die Verwertung und Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und hausmüllähnlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen

(1) Die Gebührenerhebung im IIm-Kreis erfolgt über den Personenmaßstab. Abstufungen bei dem Personengebührensatz werden in Abhängigkeit von Maßnahmen zur Abfallvermeidung und Abfallverwertung gewährt.

- (2) Der Personengebührensatz setzt sich zusammen aus:
- Kosten für Sammeln, Transport und thermische Behandlung von Restabfall (entsprechend dem vorzuhaltenden Behältervolumen)
 - Kosten für die Erfassung und Verwertung von Papier (haushaltsübliche Mengen)
 - Kosten für die Sperrmüll-/Altholzerfassung und -entsorgung (haushaltsübliche Mengen)
 - Kosten für die Elektro- und Elektronikgeräteerfassung
 - Kosten für die Sonderabfallkleinmengenerfassung, -verwertung und -beseitigung (haushaltsübliche Mengen)
 - Behältermiete
 - Kosten für Sammeln, Transport und Verwertung von Bioabfall
 - kalkulatorische Kosten
 - Verwaltungskosten.

a) Der Personengebührensatz beträgt für jeden Einwohner und jeden Einwohnergleichwert 72,60 EUR pro Kalenderjahr bei einem vorzuhaltenden Behältervolumen gemäß § 3 Abs. 2.

b) Abstufungen bei dem Personengebührensatz bei Maßnahmen zur Abfallvermeidung und Abfallverwertung: Der Gebührennachlass bei Halbierung des Vorhalteolumens nach § 3 Abs. 5 b) beträgt 21,00 EUR, der Gebührennachlass bei Absenkung des Vorhalteolumens auf 10 Liter nach § 3 Abs. 5 b) beträgt 33,60 EUR und ein Gebührennachlass bei Nachweis der Abfallvermeidung durch Bioabfalleigenkompostierung nach § 3 Abs. 5 c) beträgt 5,40 EUR.

c) Der Personengebührensatz ohne die Kosten für Sammeln, Transport, Behältermiete und Entsorgung von Restabfall und Bioabfall beträgt 9,60 EUR für jeden Einwohner und Einwohnergleichwert pro Kalenderjahr und kann für Anschlusspflichtige in Einzelfällen nach § 3 Abs. 5 a) anstatt des Personengebührensatzes in Höhe von 72,60 EUR pro Kalenderjahr gewährt werden.

d) Übersteigt das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gebührensatzung vorhandene Gefäßvolumen im anschlusspflichtigen Grundstück das gemäß § 3 Abs. 2 vorzuhaltende Gefäßvolumen, erfolgt die Veranlagung für das übersteigende Volumen gemäß § 4 a Abs. 3 dieser Satzung.

(3) Auf Antrag können für Abfälle aus privaten Haushaltungen bei benötigtem Behältervolumen oberhalb 30 l pro Einwohner pro Kalenderwoche neben der Grundgebühr zusätzlich zum vorzuhaltenden Behältervolumen gemäß § 3 Abs. 2 Abfallbehälter zur 14-tägigen Abfuhr für Restabfall und Bioabfall beantragt werden. Für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen kann auf Antrag dieses Volumen anstelle oder neben dem Volumen nach § 3 Abs. 2 bereitgestellt werden, wenn durch den Benutzer die Bestandteile des Personengebührensatzes gemäß § 4 a Abs. 2 für die Erfassung und Verwertung bzw. Beseitigung von Papier, E-Schrott, Sonderabfallkleinmengen, Altholz und Sperrmüll nicht genutzt werden. Für die Ermittlung des Behälterbedarfes gilt dabei § 3 Abs. 1 entsprechend. Die Gebühr beträgt monatlich bei 14-tägiger Abfuhr für:

1.	60 l	Kunststoff - MGB	6,57 EUR
2.	80 l	Kunststoff - MGB	7,69 EUR
3.	120 l	Kunststoff - MGB	10,60 EUR
4.	240 l	Kunststoff - MGB	18,03 EUR
5.	660 l	MGB	50,77 EUR
6.	1100 l	MGB	78,76 EUR
7.	3 cbm	Absetzcontainer	344,85 EUR
8.	5 cbm	Absetzcontainer	461,41 EUR
9.	7 cbm	Absetzcontainer	578,00 EUR
10.	5 cbm	Umleerbehälter	321,08 EUR

(MGB - Müllgroßbehälter)

(4) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Abfallsäcken beträgt für jeden Restabfallsack und für jeden Bioabfallsack 2,00 EUR und umfasst die Kosten für die Bereitstellung der Abfallsäcke und ihre Entsorgung.

(5) Der Landkreis kann mit den Eigentümern von Mietgrundstücken mit häufigem Mieterwechsel und mit Wohnungsbaugesellschaften eine an der Durchschnittsbelegung orientierte Pauschalveranlagung festlegen.

(6) Für die Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen zu den vom Landkreis organisierten Sammlungen sind die Entsorgungskosten gemäß Preisliste des vom Landkreis beauftragten Dritten zu entrichten, sofern diese Abfallmengen nicht haushaltsüblich sind.

(7) Die mit Sonderabholungen wegen Missachtung des Getrennthaltungsgebotes bei Bioabfällen verbundenen Kosten werden gegenüber dem Gebührenschuldner entsprechend dem tatsächlichen Aufwand erhoben. Dieser richtet sich nach den entsprechenden Gebührensätzen für die Selbstanlieferung (§§ 4b und 4c) und umfasst die Kosten für die Abholung und Entsorgung der Abfälle.

(8) Bei der Entsorgung von gelegentlich zusätzlich anfallendem Restabfall und Sperrmüll auf schriftliche Anforderung außerhalb der regelmäßigen Abfuhrfolge ist dafür die Entsorgungsgebühr (gemäß § 4 b) zuzüglich einer Entleerungspauschale (für Einsammlung, Transport, Gestellung, Miete und Behälterreinigung) zu entrichten.

Diese beträgt je Leerung für	3 cbm	78,45 Euro
	5 cbm	78,45 Euro
	7 cbm	78,45 Euro

(9) Bei der Entsorgung von Pressmüllcontainern außerhalb der regelmäßigen Abfuhrfolge ist dafür die Entsorgungsgebühr (gemäß § 4 b) zuzüglich einer Entleerungspauschale (für Einsammlung, Transport, Gestellung, Miete und Behälterreinigung) zu entrichten.

Diese beträgt je Leerung für	Pressmüllcontainer 5 cbm	116,51 Euro
	Pressmüllcontainer 10 cbm	116,51 Euro

(10) Für die Entsorgung von Altpapier/Kartonagen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen kann auf Antrag Behältervolumen bereitgestellt werden. Wenn der Benutzer keinen Personengebührensatz gemäß § 4a Abs. 2 a bis c entrichtet, wird die Gebühr nach dem zur Verfügung gestellten Volumen erhoben.

je Gebühr beträgt monatlich bei Abfuhr im 4-Wochen-Rhythmus für:

1.	120 l Kunststoff - MGB	2,08 Euro
2.	240 l Kunststoff - MGB	2,61 Euro
3.	1100 l MGB	10,66 Euro
4.	3,2 cbm Wertstoffcontainer	91,11 Euro

§ 4 b

Gebührensatz für die Selbstanlieferung von Abfällen an der Müllumladestation (MUST) des IIm-Kreises, Deponiegelände Wolfsberg und der ZRM-Verbandsdeponie Rehestädt (VD Rehestädt) sowie auf zugelassenen Übergabestellen

(1) Bei der Anlieferung von inerten Abfällen auf der Verbandsdeponie gemäß § 25 der Abfallwirtschaftssatzung und der Müllumladestation des IIm-Kreises, Deponiegelände Wolfsberg werden folgende Gebühren erhoben:

Gebühregruppe		EUR / t
		lose angeliefert
01	bei Ablagerung	3,17
02	bei Ablagerung	21,45
03	bei Ablagerung	55,46
04	bei Ablagerung	32,69
05	bei Ablagerung	134,83

Bei der Anlieferung von Abfällen zur Behandlung an der Müllumladestation des IIm-Kreises, Deponiegelände Wolfsberg sowie von Abfallkleinmengen bis 2,5cbm an den zugelassenen Übergabestellen werden folgende Gebühren erhoben:

06	für alle Abfälle zur Behandlung	188,20 EUR/t
----	---------------------------------	--------------

Die zugelassenen Abfallarten und ihre Gruppenzuordnung sind im Positivkatalog als Anlage zu dieser Satzung aufgeführt und Bestandteil dieser Gebührensatzung.

Für Kleinanlieferer wird für die Selbstanlieferung von Abfällen zur Ablagerung bzw. zur Behandlung sowohl an der MUST des IIm-Kreises, Deponiegelände Wolfsberg, als auch auf der Verbandsdeponie Rehestädt eine Gebühr erhoben. Es gelten die jeweiligen o. g. Gebühregruppen.

Für alle Abfälle, die in dem Positivkatalog nicht aufgeführt sind, wird die Gebühr unter Bezug auf Abfälle mit vergleichbarem Aufwand zur Deponierung bzw. Restabfallbehandlung aus der Auflistung festgelegt.

(2) Werden mehrere der im Positivkatalog aufgelisteten Abfälle vermischt angeliefert, bestimmt sich die Gebühr nach dem angelieferten Abfall mit dem höchsten Gebührensatz.

(3) Kann, insbesondere wegen Reparatur- und Wartungsarbeiten, die Wägeeinrichtung der Anlagen nicht zur Ermittlung der Gebührenhöhe auf der Grundlage des Abfallgewichtes genutzt werden, erfolgt eine Umrechnung aus der angelieferten cbm-Menge mittels eines Faktors bezogen auf die jeweilige spezifische Dichte der Abfallart.

(4) Die Abnahme von belastetem Bodenaushub und belastetem Bauschutt mit Werten > Z 4 erfolgt ausschließlich nur mit Einweisung durch die obere Behörde.

(5) Der Landkreis ist berechtigt, unbelasteten Erdaushub und Bauschutt bei Bedarf zur Abdeckung von betriebenen und stillgelegten Deponien einzuweisen. Für die Entsorgung von unbelastetem Boden im Rahmen der Sicherung, Sanierung und Reaktivierung von Altdeponien/Altablagerungen gilt der Gebührensatz gemäß Positivkatalog entsprechend.

(6) Bei Anlieferung von nachfolgenden Abfällen werden folgende Entsorgungsgebühren je Stück erhoben:

1.	Mopedreifen **	1,01 EUR
2.	Pkw- und Motorradreifen (bis 15 Zoll)**	1,01 EUR
3.	Lkw-Reifen (bis 19 Zoll) **	2,56 EUR
4.	Lkw-Reifen (bis 22,5 Zoll) **	5,83 EUR

** Alle Reifenpreise beziehen sich auf Anlieferung ohne Felge, bei Anlieferung mit Felge verdoppelt sich der Anlieferungspreis je Stück.

(7) Soweit nachträglich Deklarationsanalysen für angelieferte Abfälle notwendig sind, gehen die entstandenen Kosten zu Lasten des Anlieferers und werden zusätzlich erhoben.

(8) Für Fremdwägungen auf den Anlagen des IIm-Kreises wird eine Gebühr von 2,60 EUR je Wägung erhoben.

(9) Wird bei der Anlieferung von Kleinstmengen (< 0,01 t) keine Differenz zwischen Eingangs- und Ausgangswägung ermittelt, wird eine Mindestgebühr in Höhe der Gebühr für die Fremdwägung fällig.

§ 4 c

Gebührensatz für die Selbstanlieferung von Abfällen auf der Kompostieranlage des Landkreises

(1) Bei der Anlieferung von Bioabfällen bzw. Grünabfällen gemäß §§ 18 und 19 der Abfallwirtschaftssatzung auf der Kompostieranlage des Landkreises werden folgende Gebühren erhoben:

Nr. Abfallart	EUR / t	EUR / m³
1.	Grünabfälle	19,00
2.	Bioabfälle	128,13

(2) Für die Einzelanlieferung von Abfallkleinmengen bis 1 m³ nach Abs. 1 Nr. 1 durch private Selbstanlieferer wird eine Gebühr in Höhe von 1,00 EUR erhoben.

(3) Werden durch den Landkreis zusätzliche Erfassungsstellen für Grünabfälle eingerichtet, gelten die Gebührensätze nach Abs. 1 und 2 entsprechend.

(4) Macht sich ein Aussortieren von Fremdstoffen aus den Abfällen erforderlich, werden neben den Gebühren nach Abs. 1 die durch die Sortierung zusätzlich entstandenen Kosten nach Aufwand erhoben.

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei der Gebührenerhebung über den Personengebührensatz und den Gebührensatz nach § 4a Abs. 3 ist der Erhebungszeitraum das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenschuld während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres. Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes, erstmals am 01. Januar 2010. Für später hinzukommende Schuldner entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Beginn der Anschlusspflicht für die Entsorgungsleistung durch den Landkreis, in diesen Fällen wird für jeden vollen Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr erhoben. Satz 2 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 3 Abs. 1 bis 5 ändern. Die Gebührenschuld ändert sich mit Ablauf des Monats, in dem eine Mitteilung des Anschlusspflichtigen über notwendige Veränderungen im Sinne des § 8 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung gegenüber dem Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis erfolgt.

Die Gebührenschuld endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht erlischt.

(2) Die Gebührenschuld für die Entleerung von zusätzlichen Behältern gemäß § 4a (8), Papierbehältern gemäß § 4a (10) und Pressmüllcontainern gemäß § 4a (9) entsteht mit der Bereitstellung.

(3) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Abfallsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.

(4) Bei der Selbstanlieferung und der Sonderabholung von Bioabfällen gemäß § 4a Abs. 7 entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe bzw. der Abholung der Abfälle.

(5) Bei der Fremdwägung entsteht die Gebührenschuld mit der Nutzung der Wägeeinrichtung.

(6) Bei dem Behälterumtausch und dem Behälterabzug entsteht die Gebührenschuld mit der Ausführung durch den Landkreis oder dessen Beauftragten.

§ 6

Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem wird der Personengebührensatz nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres in Höhe eines Viertels der Jahresgebühr fällig. Wird die Gebühr von später hinzukommenden Schuldnern erstmals angefordert oder ergeht ein Änderungsbescheid, wird die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Für die Gebührenschuld bei der Entsorgung von zusätzlich bereitgestelltem Behältervolumen gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Bei der Selbstanlieferung, bei Fremdwägungen, dem Behälterumtausch, dem Behälterabzug, der Entsorgung von Containern für zusätzlich anfallenden Abfall und Pressmüllcontainern und der Sonderabholung von Bioabfällen gemäß § 4a Abs. 7 wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig.

(3) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Abfallsäcken wird die Gebühr beim Erwerb der Abfallsäcke fällig.

§ 7

Gebühreneinzug

(1) Der Einzug der Personengebührensätze erfolgt durch den Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis.

(2) Die Einziehung der Gebühren für Selbstanlieferung erfolgt durch den Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis.

§ 8

Datenschutz

(1) Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten gelten die Bestimmungen des § 30 ThürAbfG und des Thüringer Datenschutzgesetzes.

(2) Die erforderlichen personenbezogenen Daten, wie Anzahl von Personen, die melderechtlich auf einem Grundstück erfasst sind, der Zuzug und Wegzug, werden von den jeweils zuständigen Einwohnermeldeämtern der Gemeinden oder bei technischer Möglichkeit vom Thüringer Landesrechenzentrum abgefordert.

(3) Als Träger der Abfallentsorgung ist der Landkreis zur Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere zur Ermittlung der Anschluss- und Überlassungspflichten sowie zum Zwecke der Gebührenerhebung, weiterhin berechtigt, wie folgt personenbezogene Daten zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen:

- Namen und Anschriften der anschlusspflichtigen Eigentümer von Grundstücken von den für die Grundsteuererhebung zuständigen Behörden und den zuständigen Katasterbehörden,
- von der zuständigen Ordnungsbehörde aus dem Gewerberegister die Namen, die betriebliche Anschrift und die angezeigte Tätigkeit von Gewerbebetrieben,
- von den sonstigen Abfallbesitzern (Selbstanlieferern) und Entsorgungsbetrieben die Namen und Anschriften sowie weitere im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung anfallende personenbezogene Daten (insbesondere zum Umfang, Zeitpunkt und Art der Entsorgung sowie zur Gebührenzahlung)

§ 9

Schlussbestimmung

(1) Die Gebühren sind öffentliche Abgaben und unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

(2) Die Rechtsmittel gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühren richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

(3) Ein Widerspruch gegen einen Gebührenbescheid hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Abfallwirtschafts-satzung des Ilm-Kreises vom 28. November 2007, veröffentlicht im Amtsblatt des Ilm-Kreises Nr. 13/07 vom 11. Dezember 2007, in der Fassung der ersten Änderungsatzung zur Gebührensatzung vom 14. März 2008, veröffentlicht im Amtsblatt des Ilm-Kreises Nr. 03/08 vom 25. März 2008, außer Kraft.

Anlage: Positivkatalog als Satzungsbestandteil (siehe Seite 18)

Arnstadt, den 13. Mai 2009

Dr. B. Kaufhold
Landrat

- Siegel -

Hinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und die Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Ilm-Kreis geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.



2005 wurde die Deponie Wümbach geschlossen, da seitdem Müll nicht mehr deponiert, sondern thermisch verarbeitet werden soll. Für den Ilm-Kreis geschieht das in Leuna. Seitdem wird der Deponiekörper saniert und rekultiviert. Die Arbeiten sollen im November 2009 abgeschlossen werden.

Positivkatalog

Abfall-schlüssel	Bezeichnung	Müllumladestation Wolfsberg Gebührenguppe	Verbandsdeponie Rehestädt 1) Gebührenguppe
01	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen		
010102	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Mineralien		03
010309	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07* fällt		05
010399	Abfälle a.n.g.		05
010408	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* fallen		04
010409	Abfälle von Sand und Ton		04
010410	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* fallen		03
010411	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* fallen		03
010412	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen		05
010413	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* fallen		03
010504	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen		04
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln		
020103	Abfälle aus pflanzlichen Gewebe	06	
020104	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	06	
020107	Abfälle aus der Forstwirtschaft	06	
020201	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	06	
020203	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	06	
020302	Abfälle von Konservierungsstoffen	06	
020304	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	06	
020401	Rübenerde		02
020403	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	06	
020501	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	06	
020502	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	06	
020601	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	06	
020602	Abfälle von Konservierungsstoffen	06	
020603	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	06	
020701	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mech. Zerkleinerung des Rohmaterials	06	
020702	Abfälle aus der Alkoholdestillation	06	
020704	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	06	
020705	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	06	
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe		
030101	Rinden- und Korkabfälle	06	
030105	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen die unter 03 01 04* fallen	06	
030301	Rinden- und Holzabfälle	06	
030305	Deinkingschlämme aus dem Papierrecycling	06	
030399	andere Abfälle a.n.g.	06	
04	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie		
040107	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		05
040108	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder, (Abschnitte, Polierstäube)	06	

1) Eine Anlieferung des Abfalls auf der VD Rehestädt kann nur bei Vorlage der Deklarationsanalyse unter Einhaltung der in der Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechtes festgesetzten Grenzwerte erfolgen

Positivkatalog

Abfall-schlüssel	Bezeichnung	Müllumladestation Wolfsberg Gebührengruppe	Verbandsdeponie Rehestädt 1) Gebührengruppe
040109	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	06	
040209	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	06	
040210	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)	06	
040215	Abfälle aus dem Finish, mit Ausnahme derjenigen, die unter 040214 fallen	06	
040217	Farbstoffe und Pigmente, mit Ausnahme derjenigen, die unter 040216 fallen	06	
040221	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	06	
040222	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	06	
06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen		
060316	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15* fallen		03
061303	Industrieruß	06	
061304*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung		05
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen		
070108	andere Reaktions- und Destillationsrückstände		05
070213	Kunststoffabfälle	06	
070299	Abfälle a.n.g.		03
070599	Abfälle a.n.g.		03
070699	Abfälle a.n.g.		03
08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacken, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben		
080112	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11* fallen	06	
080118	Abfälle aus der Farb- und Lackentfernung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 080117 fallen	06	
080120	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 080119 fallen	06	
080202	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten		03
080313	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080312 fallen	06	
080318	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17* fallen	06	
080410	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09* fallen	06	
080414	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmasse enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 080113 fallen	06	
09	Abfälle aus der fotografischen Industrie		
090108	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	06	
10	Abfälle aus thermischen Prozessen		
100101	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04* fällt		03
100102	Filterstäube aus Kohlefeuerung		03
100103	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz		03
100104*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung		03
100105	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form		03
100115	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14* fallen		03
100117	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16* fallen		03
100123	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 0122* fallen		03
100202	unverarbeitete Schlacke		03
100208	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen		03

1) Eine Anlieferung des Abfalls auf der VD Rehestädt kann nur bei Vorlage der Deklarationsanalyse unter Einhaltung der in der Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechtes festgesetzten Grenzwerte erfolgen

Positivkatalog

Abfall-schlüssel	Bezeichnung	Müllumladestation Wolfsberg Gebührengruppe	Verbandsdeponie Rehestädt 1) Gebührengruppe
100215	andere Schlämme und Filterkuchen		05
100302	Anodenschrott	06	
100318	Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17* fallen		03
100604	andere Teilchen und Staub		03
100704	andere Teilchen und Staub		03
100804	andere Teilchen und Staub		03
100903	Ofenschlacke		03
100906	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen		03
100908	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen		03
101006	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05* fallen		03
101008	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07* fallen		03
101099	Abfälle a.n.g.		03
101103	Glasfaserabfall		03
101112	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11* fällt		02
101201	Rohmischungen vor dem Brennen		03
101203	Teilchen und Staub		03
101299	Abfälle a.n.g.		05
101304	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk		05
101306	Teilchen und Staub (außer 10 13 12* und 10 13 13)		03
101310	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09* fallen		05
101311	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen		03
101399	Abfälle a.n.g.		05
11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie		
110110	Schlämme und Filterkuchen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 110109 fallen		05
110203	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	06	
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen		
120102	Eisenstaub und -teile		03
120103	NE-Metallfeil- und -drehspäne		03
120105	Kunststoffspäne und -drehspäne	06	
120117	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16* fallen		03
120121	Gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 120120 fallen		05
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a.n.g.)		
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe	06	
150102	Verpackungen aus Kunststoff	06	
150103	Verpackungen aus Holz	06	
150104	Verpackungen aus Metall		03
150105	Verbundverpackungen	06	

1) Eine Anlieferung des Abfalls auf der VD Rehestädt kann nur bei Vorlage der Deklarationsanalyse unter Einhaltung der in der Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechtes festgesetzten Grenzwerte erfolgen

Positivkatalog

Abfall-schlüssel	Bezeichnung	Müllumladestation Wolfsberg Gebührengruppe	Verbandsdeponie Rehestädt 1) Gebührengruppe
150106	gemischte Verpackungen	06	
150203	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02* fallen	06	
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind		
160103	PVC-Abfälle, PVC-Folienabfälle	06	
160306	organische Stoffe mit Ausnahme derjenigen, die unter 160305 fallen	06	
160799	Abfälle a.n.g.	06	
161102	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die 16 11 01* fallen		03
161104	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03* fallen		03
161106	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05* fallen		03
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)		
170101	Beton	02 nur Kleinmengen bis 2,5 m ³	02
170102	Ziegel	02 nur Kleinmengen bis 2,5 m ³	02
170103	Fliesen, Ziegel und Keramik	02 nur Kleinmengen bis 2,5 m ³	02
170106*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten		05
170107	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06* fallen		02
170201	Holz	06	
170202	Glas	04 nur Kleinmengen bis 2,5 m ³	04
170203	Kunststoff	06	
170204*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		03
170302	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	06	
170303*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte		221,- €/t nur Kleinmengen
170401	Kupfer, Bronze, Messing		03
170406	Zinn		03
170407	gemischte Metalle		03
170411	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10* fallen		03
170504	Bodenaushub Z-Wert = 0	01 nur Kleinmengen bis 2,5 m ³	01
170504	Bodenaushub Z-Wert > Z 0 bis <= Z 2		02
170504	Bodenaushub Z-Wert > Z 2 bis <= Z 4		04
170504	Bodenaushub Z-Wert > Z 4		05
170506	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05* fällt		05
170603*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält		05
170604	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt	06	

1) Eine Anlieferung des Abfalls auf der VD Rehestädt kann nur bei Vorlage der Deklarationsanalyse unter Einhaltung der in der Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechtes festgesetzten Grenzwerte erfolgen

Positivkatalog

Abfall-schlüssel	Bezeichnung	Müllumladestation Wolfsberg Gebührenguppe	Verbandsdeponie Rehestädt 1) Gebührenguppe
170605*	asbesthaltige Baustoffe		05 nach Voranmeldung
170802	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen		03
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen	06	
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)		
180101	spitze oder scharfe Gegenstände	06	
180104	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	06	
180107	Chemikalien, mit Ausnahme derjenigen, die unter 180106 fallen	06	
180109	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 180108* fallen	06	
180201	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 180202 fallen	06	
180203	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	06	
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke		
190112	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11* fallen		04
190305	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 190304 fallen	06	
190307	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 190306 fallen	06	
190501	nicht kompostierbare Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	06	
190502	nicht kompostierbare Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	06	
190503	nicht spezifikationsgerechter Kompost	06	
190801	Sieb- und Rechenrückstände	06	
190802	Sandfangrückstände	06	
190805	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser		05
190812	Schlämme aus der Behandlung von industriellen Abwässern, Ausnahme 190811	06	
190814	Schlämme aus der Behandlung von industriellen Abwässern, Ausnahme 190813	06	
190901	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	06	
190902	Schlämme aus der Wasserklärung		05
190903	Schlämme aus der Dekarbonatisierung		05
190904	gebrauchte Aktivkohle	06	
190905	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	06	
190906	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern		05
191004	Schredderleichtfraktion und Staud, Ausnahme 191003	06	
191006	andere Fraktionen, Ausnahme 191005	06	
191201	Papier und Pappe	06	
191204	Kunststoff und Gummi	06	
191207	Holz mit Ausnahme 191206	06	

1) Eine Anlieferung des Abfalls auf der VD Rehestädt kann nur bei Vorlage der Deklarationsanalyse unter Einhaltung der in der Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechtes festgesetzten Grenzwerte erfolgen

Positivkatalog

Abfall-schlüssel	Bezeichnung	Müllumladestation Wolfsberg Gebührengruppe	Verbandsdeponie Rehestädt 1) Gebührengruppe
191208	Textilien	06	
191210	brennbare Abfälle	06	
191212	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	06	
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen		
200101	Papier und Pappe	06	
200102	Glas	04 nur Kleinmengen bis 2,5 m ³	04
200108	biologisch abbaubare Abfälle	06	
200110	Bekleidung	06	
200111	Textilien	06	
200125	Speiseöle und -fette	06	
200130	Reinigungsmittel, Ausnahme 200129	06	
200132	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31* fallen	06	
200138	Holz, Ausnahme 200137	06	
200139	Kunststoffe	06	
200201	biologisch abbaubare Abfälle	06	
200202	Boden und Steine	01 nur Kleinmengen bis 2,5 m ³	01
200203	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	06	
200301	gemischte Siedlungsabfälle	06	06 nur Kleinmengen bis 2,5 m ³
200302	Marktabfälle	06	
200303	Straßenkehricht		04
200306	Abfälle aus der Kanalreinigung		05
200307	Sperrmüll	06	06 nur Kleinmengen bis 2,5 m ³

Abkürzung: Abfälle a.n.g. = Abfälle anderswo nicht genannt

1) Eine Anlieferung des Abfalls auf der VD Rehestädt kann nur bei Vorlage der Deklarationsanalyse unter Einhaltung der in der Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechtes festgesetzten Grenzwerte erfolgen

LIFE+-Natur-Projekt „Erhaltung und Entwicklung der Steppenrasen Thüringens“

Auftaktveranstaltung am 14.05.2009 im Landratsamt Sömmerda



Steppen-Spitzkiel, eine seltene Steppenreliktart - Foto: Thomas-Becker

Im November 2008 bewilligte die EU-Kommission das vom Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt eingereichte LIFE-Projekt „Erhaltung und Entwicklung der Steppenrasen Thüringens“ - zusammen mit fünf weiteren Naturschutz-Projekten in Deutschland. Das Steppenrasen-Projekt setzt sich aus mehr als 90 Einzelvorhaben zusammen, hat eine Laufzeit von sechs Jahren (2009 bis 2014) und ein Gesamtvolumen von 5 Millionen Euro. Wegen seiner herausragenden Bedeutung für den europäischen Naturschutz fördert die EU-Kommission es mit dem Spitzenfördersatz von 75%.

Die verbleibenden 25% trägt der Freistaat Thüringen.

Im April 2009 hat das LIFE-Projektmanagement im Gebäude des Landwirtschaftsamtes Sömmerda, Umlandstraße 3, 99610 Sömmerda seine Arbeit aufgenommen (Tel. 03634/359-190). Gegenwärtig wird eine europaweite Ausschreibung der Planungsleistungen vorbereitet.

Am 14. Mai 2009 fand im Landratsamt Sömmerda, Bahnhofstraße 3, eine Auftaktveranstaltung statt, in der die Ziele des Projektes vorgestellt wurden. Anschließend wurde eine projektbegleitende Arbeitsgruppe (PAG) gegründet. Sie setzt sich aus Vertretern der fünf Landkreise und der Stadt Erfurt, der Landwirtschafts-, Forst- und Landentwicklungsverwaltung sowie von Landnutzer- und Naturschutzverbänden zusammen, die einen Bezug zu dem Projekt haben. Die PAG soll das Projektmanagement während der Planungs- und Umsetzungsphase beraten, Informationen bereitstellen und in Konfliktfällen für einen Interessenausgleich zwischen Schutz- und Nutzungsinteressen sorgen.

In enger Zusammenarbeit mit den Landkreisen Kyffhäuserkreis, Sömmerda, Unstrut-Hainich-Kreis, Gotha, ILMkreis und der Landeshauptstadt Erfurt sowie der Landwirtschafts-, Forst- und Landentwicklungsverwaltung werden 2009/2010 Managementpläne für die Steppenrasen in 13 Projektgebieten, die mit Fauna-Flora-Habitat-Gebieten identisch sind, erstellt. Geplant wird eine Vielzahl von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, insbesondere für bedrohte Pflanzen- und Tierarten. Um die Nachhaltigkeit zu sichern, sollen die Voraussetzungen für die Schaf- und Ziegenbeweidung verbessert werden. So soll das Triftwegesystem optimiert, Brunnen und Tränken errichtet und Zaunmaterial bereitgestellt werden. Flächen mit Entwicklungsmaßnahmen oder mit einem besonderen Reichtum an Steppen-Reliktarten sollen angekauft werden. Das LIFE-Projekt wird von einer umfangreichen Öffentlichkeitsarbeit begleitet. An den Steppenrasen werden Informationspunkte oder Lehrpfade eingerichtet, es werden Exkursionen angeboten und es ist eine Dauerausstellung in Sömmerda geplant.

Mit Hilfe des Projektes soll der Zustand der in Nordost- und Mittelthüringen vorkommenden Steppenrasen, die wegen ihrer Seltenheit zu den prioritären Lebensräumen der FFH-Richtlinie zählen und einem strengen Schutz unterliegen, verbessert und nachhaltig gesichert werden.

Typische Arten wie Federgräser, Frühlings-Adonisröschen, Steppen-Spitzkiel, Stängelloser Tragant und Zwergheideschnecke sollen wieder ehemalige Standorte besiedeln können. In Deutschland beträgt die Gesamtfläche der Steppenrasen etwa 800 Hektar, davon liegen etwa 43 Prozent in den trocken-warmen Keuper- und Zechsteingebieten Thüringens. Von dem Projekt profitieren auch angrenzende orchideenreiche Kalktrockenrasen, wie z.B. am Wipperdurchbruch bei Seega, sowie die Schwermetallrasen der Bottendorfer Höhe.

Mit LIFE fördert die Europäische Kommission seit 1992 Umweltschutzmaßnahmen sowie Naturschutzvorhaben, die der Erhaltung des europäischen Naturerbes dienen. Mit LIFE+ trat im Mai 2007 ein weiteres Finanzierungsinstrument für die Umwelt in Kraft, mit einem Gesamtbudget von 2,14 Milliarden Euro. Daraus werden zwischen 2008 und 2013 Fördermittel für die Bereiche „Natur und Biologische Vielfalt“, „Umweltpolitik und Verwaltungspraxis“ sowie „Information und Kommunikation“ an öffentliche und private Projektträger ausgereicht.

Was ist ein LIFE Projekt?

LIFE ist ein Förderprogramm der Europäischen Union zur finanziellen Unterstützung von Umwelt und Naturschutzvorhaben. Es ist eins der wichtigsten Instrumente zur Förderung der gemeinschaftlichen Umweltpolitik.

Durch das LIFE+-Natur-Projekt werden Naturschutzvorhaben gefördert, die der Erhaltung bzw. Entwicklung natürlicher Lebensräume und der Populationen gefährdeter wildlebender Pflanzen und Tiere dienen. Die Ko-Finanzierung durch die Europäische Gemeinschaft kann bis zu 50% der Gesamtkosten betragen. In Ausnahmefällen ist eine Förderung bis zu 75% möglich.

Die Projekte werden ausschließlich in Schutzgebieten durchgeführt, die dem europaweiten Schutzgebietsnetz „Natura 2000“ (Fauna-Flora-Habitat- und EU- Vogelschutzrichtlinie) angehören.

